Stadtgemeinde Fischamend Lfd. Nr. 03/2025

Sitzungsprotokoll

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

Am 14.07.2025 im Stadtamt Fischamend

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.20 Uhr

Die Einladung erfolgte am 09.07.2025 durch E-Mail und Einzelladung.

Anwesend waren:

Bürgermeister Mag. Thomas RAM

Vizebürgermeister Ing. Gerald BAUMGARTLINGER

StR Thomas BÄUML

StR Oliver HAUSNER

StR Renate STRAUSS

StR

StR

GR Manuela BINDER

GR Dr. Christian FRIESSNEGGER

GR Christine HERMANN

GR Joachim LOBODA

GR Josef JÄGER

GR Mag.iur Jakob KALLINGER

GR Ing. Bernhard KUMPF

GR Tobias LEISTER

GR Heidi WINKLER-MAIER

GR Michael PFEIFFER

GR Tobias RIGLER

GR Mag. Maria PRIBILA

GR Sebastian GILBER

GR Ing. Gerhard SCHIMON

GR DI Verena RADOCZKY

GR Franz BAYER

GR Christian UMSCHEIDER

Herr Ing. Mag.(FH) Denis FIRULOVIC

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. VB Katja DROZD (Schriftführer)
2. 1 Zuhörer
3. .....

ENTSCHULDIGT WAREN:

1. StR Eva LOTZ
2. StR Astrid TASCHNER
3. GR Daniel ALBRECHT
4. GR Michael BURGER
5. GR Zoran STOJANOVIC
6. GR Marion MLADIK

Zur festgesetzten Tagesordnung, die gleichzeitig mit der Einladung allen Gemeinderäten rechtzeitig zugestellt wurde, wird kein Einwand erhoben.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am .....
genehmigt*) – abgeändert*) – nicht genehmigt*).

.....	.....
Bürgermeister Mag. Thomas Ram	Schriftführer
.....	.....
Gemeinderat Dr. Christian Frießnegger	Stadträtin Renate Strauss
.....	.....
Gemeinderat Zoran Stojanovic	Gemeinderätin Marion Mladik
.....	
Gemeinderat Michael Burger	

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 1

Beratungsgegenstand

Angelobung des neuen Gemeinderates Denis Firulovic

Gelöbnis

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Fischamend nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Das Gelöbnis gemäß § 97 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung wird nach Namensaufruf dem Bürgermeister ohne Bedingung oder Zusätze geleistet.

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 2

Beratungsgegenstand

Ergänzungswahl in den Stadtrat

Sachverhalt

Aufgrund des Rücktritts der Stadträtin Mag.(FH) Christina Hoffmann ist das Amt eines Stadtrates nachzubesetzen und gemäß § 115 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung eine Ergänzungswahl in den Stadtrat durchzuführen. Gemäß dem Wahlergebnis der Gemeinderatswahl vom 26.01.2025 steht der Liste „Gemeinsam für Fischamend" dieser Sitz im Stadtrat zu.
Von der Liste „Gemeinsam für Fischamend" wurde nun **GR Mag.iur Jakob KALLINGER** als neues Mitglied im Stadtrat vorgeschlagen.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmen werden GR Christine Hermann und GR Tobias Rigler beigezogen.

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Liste „Gemeinsam für Fischamend" ergibt:

abgegebene Stimmen: 23
ungültige Stimmen: 0
gültige Stimmen: 23

Von den gültigen Stimmen lauten auf **GR Mag.iur Jakob KALLINGER 23** Stimmzettel.

Der Gemeinderat **Mag.iur Jakob KALLINGER** ist daher/~~ist daher nicht~~ zum Mitglied in den **Stadtrat** gewählt.

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 3

Vor Tagesordnungspunkt 3 stellt **Bgm Mag. Ram** den Antrag die Ergänzungswahl in die Ausschüsse bzw. Entsendung per Handzeichen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beratungsgegenstand

Ergänzungswahl und Entsendung in die Ausschüsse

Sachverhalt

Aufgrund des Freiwerdens von Ausschussämtern hat gemäß § 115 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung eine Ergänzungswahl stattzufinden.
Von der Liste „Gemeinsam für Fischamend" wurde folgender Wahlvorschlag eingebracht.

a) **Soziales und Gesundheit**
(anstelle von Mag.(FH) Christina Hoffmann)
GR Ing. Mag.(FH) Denis FIRULOVIC

b) **Kinderbetreuung und Schulen**
(anstelle von Mag.(FH Christina Hoffmann)
GR Ing. Mag.(FH) Denis FIRULOVIC

c) **Prüfungsausschuss**
(anstelle von Mag.iur Jakob Kallinger)
GR Ing. Bernhard KUMPF

d) **Mittelschulgemeinde**
(anstelle von Mag.(FH) Christina Hoffmann)
GR Ing. Mag.(FH) Denis FIRULOVIC

Abstimmungsergebnis: Der Wahlvorschlag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 4

Beratungsgegenstand

Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.05.2025

GR Tobias Rigler stellt zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend möge dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.05.2025 seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede: keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 5

Beratungsgegenstand

Gebührenanpassung Hort und Anpassung bzw. Änderung der Hortordnung

Sachverhalt

a) Vergleiche mit anderen Gemeinden haben ergeben, dass die Hortgebühren der Stadtgemeinde Fischamend relativ niedrig sind. Die Hortleitung hat daher die Gebühren wie folgt neu kalkuliert:

Betreuungsbeiträge für Fischamender Kinder

(Berechnung mit Stundensatz von EUR 1,50)

Angebot	**Preis alt**	**Preis neu**
3 Tage bis 14 Uhr	56,00	58,50
5 Tage bis 14 Uhr	90,00	99,00
3 Tage bis 17 Uhr	111,00	117,00
5 Tage bis 17 Uhr	145,00	198,00
Materialbeitrag	10,00	15,00
Ferienbetreuung/Woche		
bis 13 Uhr	25,00	37,50
bis 17 Uhr	50,00	75,00

Betreuungsbeiträge für Auswärtige Kinder

(Berechnung mit Stundensatz von EUR 2,50)

Angebot	**Preis alt**	**Preis neu**
3 Tage bis 14 Uhr	86,00	93,50
5 Tage bis 14 Uhr	143,00	165,00
3 Tage bis 17 Uhr	170,00	195,00
5 Tage bis 17 Uhr	227,00	330,00
Materialbeitrag	10,00	15,00
Ferienbetreuung/Woche		
bis 13 Uhr	25,00	75,00
bis 17 Uhr	50,00	125,00

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 5

Fortsetzung - Seite 2

b) Anpassung bzw. Änderung der Hortordnung:
In der Beilage zu Top 5 – Hortordnung ab 09_2025 wurden die Anpassungen bzw. Änderungen in Gelb markiert

StR Thomas Bäuml stellt zur Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

a) Der Materialbeitrag sowie die Hortbeiträge sollen ab September 2025 angepasst werden und auf Basis des Verbraucherpreisindex 2020 wertgesichert werden. Als Ausgangswert wird die für den Monat Juni 2026 verlautbarte Indexzahl vereinbart. Die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangsbasis zur Errechnung weiterer Valorisierungen. Schwankungen bis insgesamt 5% werden nicht berücksichtigt, sie gelangen jedoch voll zur Anrechnung, wenn die Schwankungen insgesamt mehr als 5% von der Ausgangs- und Vergleichsbasis ausmachen.
Einen Gemeinderatsbeschluss für eine zukünftige Vorschreibung der wertgesicherten Beiträge bedarf es nicht.
Die Beiträge sollen auf Ganze gerundet werden.

Alle Preise inkl. Ust.

b) Folgende Punkte in der Hortordnung welche gelb markiert sind sollen angepasst bzw. geändert werden.

Der Gemeinderat möge der Gebührenanpassung sowie der Anpassung der Hortordnung seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede: StR Strauss, Bgm Mag. Ram, StR Strauss, Bgm Mag. Ram, StR Strauss, Bgm Mag. Ram, StR Strauss, Bgm Mag. Ram, StR Bäuml, Bgm Mag. Ram, StR Strauss, Bgm Mag. Ram, StR Strauss, Bgm Mag. Ram, GR Bayer, Bgm Mag. Ram, GR Bayer, Bgm Mag. Ram, GR Bayer, Bgm Mag. Ram, GR Bäuml, Bgm Mag. Ram

Beschluss-Abstimmungsergebnis:
a) 16 Stimmen dafür (RAM)
7 Stimmen dagegen (Liste Schuh, SPÖ)
b) Der Antrag wird einstimmig angenommen.

HORTORDNUNG

Die Betreuung in unseren Hortgruppen beinhaltet:

- Die Verabreichung des Mittagessens und einer Jause an Ganztagskinder, sowie ein Mittagessen ohne Jause an Halbtagskinder.
- Die Möglichkeit in einer bestimmten, dafür vorgesehenen Zeit die Hausaufgaben selbständig unter Aufsicht der Erzieherin und gelegentlicher notwendiger Hilfe zu schreiben.
- Die Verantwortung für die Vollständigkeit trägt jedoch der Erziehungsberechtigte. Ebenso werden Aufgaben nicht immer auf Richtigkeit überprüft.
- Die übrige Zeit gliedert sich nach Maßgabe der Erzieherin in beaufsichtigtes Freispiel, Aufenthalt im Freien und gelenkte, zum Teil kreative, musische oder bildende Betätigung.

AUFNAHMEBEDINGUNGEN

- Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, deren beide Elternteile bzw. Erziehungsberechtigte berufstätig sind sowie Kinder von berufstätigen AlleinerzieherInnen.
- Reihungskriterien für die Aufnahme:
  1. AlleinerzieherInnen berufstätig
  2. Erziehungsberechtigte (beide) Vollzeit berufstätig
  3. Erziehungsberechtigte (beide) Teilzeit berufstätig
  4. Erziehungsberechtigte in temporären Ausbildungsmaßnahmen (bei mind. 4 freien Plätzen)
- Das Kind und ein Elternteil bzw. der Erziehungsberechtigte müssen in Fischamend ihren Hauptwohnsitz haben.
- Kinder welche keinen Hauptwohnsitz in Fischamend haben, können mit Verpflichtungserklärung den Hort besuchen (Tarif für Auswärtige). Für Kinder welche die Vorschulklasse besuchen und keinen Hauptwohnsitz haben gilt selbiges.
- Eine Arbeitszeitbestätigung beider Elternteile bzw. des Erziehungsberechtigten muss am Beginn des Schuljahres (spätestens 1.9.) und nach den Semesterferien (spätestens 15.2.) vorgelegt werden und darf nicht älter als zwei Wochen sein.
- Das Kind muss das Vermögen haben den Weg von der Schule zum Hort zu Fuß oder in eventuell dafür vorgesehenen Verkehrsmitteln alleine zu bewältigen.
- Der Besuch des Hortes ist mit vier Jahren (Volksschule) limitiert. In Ausnahmefällen kann der Besuch um ein Jahr verlängert werden, wenn das Kind die Vorschule besuchte oder eine Klasse wiederholt. Diese Ausnahme wird gewährt, wenn der Bedarf an Hortplätzen für Schuleintreter gedeckt ist.
- Änderungen der Familienverhältnisse (sowie z.B. Wohnadresse, Telefonnummer, Änderung des Arbeitsverhältnisses) sind unverzüglich der Hortleitung bekannt zu geben.

AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE

- Wenn ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter nicht mehr berufstätig ist.
- Wenn der Beitrag wiederholt nach schriftlicher Ermahnung nicht pünktlich oder gar nicht bezahlt wird.
- Bei wiederholter Vernachlässigung der körperlichen Hygiene des Kindes seitens der Eltern bzw. des/r Erziehungsberechtigten, nach schriftlicher Ermahnung.
- Bei störendem Verhalten des Kindes in der Gruppe, welches sich auch nach mehrmaligem Hinweis der Gruppenleiterin an die Eltern bzw. an den Erziehungsberechtigten nicht bessert.
- Bei mangelnder Kooperation seitens der Erziehungsberechtigten.

- Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben.

FERIENZEITEN

- In allen 9 Sommerferienwochen sowie für die Semesterferien, Osterferien und Herbstferien wird im Hort eine Betreuung angeboten.
- Ein gesonderter Kostenbeitrag hierfür wird jeweils vom Gemeinderat festgelegt.

ÖFFNUNGSZEITEN

- **Montag bis Donnerstag** **ab Unterrichtsende bis 18.00 Uhr**
  Freitag **ab Unterrichtsende bis 17.00 Uhr**
- **An schulautonomen Tagen ist der Hort Montag bis Freitag von 07.00 bis 17.00 geöffnet.**
- Die Dauer des täglichen Aufenthaltes im Hort innerhalb der Öffnungszeiten obliegt der Entscheidung der Eltern bzw. des/r Erziehungsberechtigten, vorausgesetzt der Betrieb im Hort ist durch das Weggehen des Kindes nicht gestört (z.B. in der Lernstunde täglich bis 15.00 Uhr, bei Feiern, u.a.). Es ist zu beachten, dass der Aufenthalt des Kindes zu dessen Wohl nicht länger als die Abwesenheit der Eltern bzw. des/r Alleinerzieher(s)/In von zu Hause notwendig ist, dauern soll.
- Innerhalb dieser Öffnungszeiten dürfen die Kinder nur von berechtigten Personen abgeholt werden, bzw. auf Wunsch mit schriftlicher Bestätigung des/r Erziehungsberechtigten allein entlassen werden.

KRANKHEIT DES KINDES

- Ist das Kind krank, hat eine sofortige Benachrichtigung der Hortleitung zu erfolgen. Sollte das Kind während eines Horttages erkranken, ist es nach Verständigung durch das pädagogische Personal umgehend abzuholen.

- Hatte Ihr Kind eine Infektionskrankheit (Windpocken, Masern, Röteln, ...) oder einen Lausbefall, ist zum Schutz der anderen Kinder im Hort bei Wiederaufnahme des Hortbesuches auf Verlangen der Hortleitung ein ärztliches Attest beizubringen, das bestätigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr vorliegt.

- Den Kindern dürfen im Hort ausnahmslos keine Medikamente (wie Hustensäfte, Antibiotikum und andere Arzneimittel), Salben etc. verabreicht werden. In Sonderfällen und nur bei Vorliegen einer ärztlichen Anordnung und Einschulung ist dies durch individuelle Abstimmung mit der Hortleitung möglich.

BEITRAGSZAHLUNGEN

- Die Beiträge werden **monatlich im Vorhinein** per Erlagschein oder Einziehungsauftrag von der Stadtgemeinde eingehoben.

- Die Beitragszahlungen wurden in der Gemeinderatssitzung vom 14. Juni 2025, TOP 3 Punkt b folgendermaßen festgesetzt:

- *Derzeit gelten folgende Tarife für folgende Betreuungszeiten:*

für Kinder und Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in Fischamend:

5 Tage ganz/Woche	pro Monat	€ 198,00
3 Tage ganz/Woche	pro Monat	€ 117,00
5 Tage halb /Woche	pro Monat	€ 99,00
3 Tage halb/ Woche	pro Monat	€ 58,50

für auswärtige Kinder und Erziehungsberechtigte:

5 Tage ganz/Woche	pro Monat	€ 330,00
3 Tage ganz/Woche	pro Monat	€ 195,00
5 Tage halb /Woche	pro Monat	€ 165,00
3 Tage halb/ Woche	pro Monat	€ 93,50

Beitrag für Bildungs- und Beschäftigungsmaterial	pro Monat	€ 15,00
Die Verpflegungskosten belaufen sich auf	pro Tag	€ 4,51 (Stand 06/2025)
Nachmittagsjause	pro Tag	€ 0,50 (wird vom Hort selbst organisiert)

Bedarfsmeldung

Die Bedarfsmeldung über die benötigte Betreuungszeit muss mit Schulbeginn im September abgegeben werden.
Die Betreuungszeit kann nur im Dezember und März geändert werden.

- Im Krankheitsfall oder bei entschuldigtem Fernbleiben muss die **Abbestellung des Essens** bis spätestens **Montag 09.00** Uhr erfolgen.
- Familien bzw. AlleinerzieherInnen kann von der NÖ Landesregierung per Antrag eine Ermäßigung gem. § 6 Abs. 1 lit.b., Abs. 2 und Abs.3 des NÖ Kindergartenbetreuungsgesetzes gewährt werden.
- Nichtinanspruchnahme von Hortzeiten, wenn auch regelmäßig bedingen keine Beitragsminderung

AUSNAHMEN

- Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister
- Ansonsten gelten die Bestimmungen der NÖ Hortverordnung

Der Bürgermeister
Mag. Thomas Ram

STADTGEMEINDE FISCHAMEND · POL. BEZ. BRUCK/LEITHA

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 7

Beratungsgegenstand

Einhebung von Gebühren für die Frühbetreuung in der Volksschule

Sachverhalt

Die Frühbetreuung in der Volksschule beginnt um 07:00 und endet mit Unterrichtsbeginn um 07:45. Dieses Angebot ist bis dato kostenlos und wird von 50 – 60 Schüler:innen in Anspruch genommen. Seitens der Gemeinde werden zwei Betreuungskräfte in dieser Zeit zur Verfügung gestellt. In anderen Gemeinden ist es durchaus üblich, für die Frühbetreuung ein Entgelt einzuheben.

Die Frühbetreuung soll ab September 2025 (ab dem 2. Schultag) im Hort stattfinden.

Als Beitrag wurden monatlich EUR 40,00 (für bis zu 5 Tage pro Woche) und monatlich EUR 25,00 (für bis zu 3 Tage pro Woche) festgelegt. Dieser Beitrag soll in den Monaten September bis Juni eingehoben werden (Juli wird ausgeschlossen, da meistens nur 1-3 Schultage vor Ferienbeginn Betreuung angeboten wird).

Anmeldungen müssen ab dem Schuljahr 2026/2027 bis spätestens 31.07. im Stadtamt abgegeben werden. Abmeldungen können nur Semesterweise erfolgen. Anmeldungen jedoch bei verfügbaren freien Plätzen jeden Monat.

Der Beitrag wird monatlich im Vorhinein per Erlagschein oder Einziehungsauftrag von der Stadtgemeinde eingehoben. Bei Nichtinanspruchnahme der Frühbetreuung, wenn auch regelmäßig bedingt keiner Beitragsminderung.

StR Thomas Bäuml stellt zur Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge oben genannten Sachverhalt seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede: StR Strauss, StR Bäuml, StR Hausner, StR Strauss, Bgm Mag. Ram

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 8

Beratungsgegenstand

Gebührenerhöhung EKIZ

Sachverhalt

Die letzte Erhöhung der EKIZ Preise erfolgte mit 10.09.2021. Daher wurde eine entsprechende Wertanpassung kalkuliert und folgende neue Preise berechnet:

Kinderkurse	**Preis ALT**	**Preis NEU**
Babytreff-Spielgruppen Fischamender	5,00	15,00
Babytreff-Spielgruppen Auswärtige	10,00	15,00
Bastelwerkstatt	15,00	22,00
Babyshiatsu	120,00	160,00
Sandküche	12,00	18,00
Baby- & Kids-Atelier Fischamender	9,00	20,00
Baby- & Kids-Atelier Auswärtige	14,00	20,00
Sinneswerkstatt	12,00	18,00
Offenes Atelier	15,00	22,00
Pikler Spielraum	14,00	20,00
Bärenstark (Mentale Stärke)	/	160,00
Erwachsenenkurse		
Geburtsvorbereitungskurs	180,00	230,00
Hebamme Punkt Genau	30,00	38,00
Hebamme Frag die Hebamme	30,00	38,00
Hebammen-Zweitangebot	10,00	12,00
Trageberatung	58,00	85,00
Trageberatung Nachbetreuung	28,00	40,00
Rückbildungsgymnastik	14,00	20,00
Stornogebühren	5,00	10,00
Flohmarkt-Tisch	/	15,00
Vermietung		
Geburtstag im Atelier 3 Std. (inkl. 1,5 Personal vom EKIZ) bis 10 Kinder	/	250,00
ab dem 11. Kind pro Kind	/	25,00
Geburtstag im Turnsaal 3 Std. (inkl. 1,5 Std. Personal vom EKIZ) bis 10 Kinder	/	220,00
ab dem 11. Kind pro Kind	/	25,00
Geburtstag Turnsaal 3 Std. ohne Personal und ohne Material	/	120,00
Geburtstag Bewegungsraum 3 Std. (ohne Personal und ohne Material)	/	120,00
Geburtstag Spielraum 3 Stunden ohne Personal und ohne Material	/	100,00

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 8

Fortsetzung - Seite 2

Vermietung Bewegungsraum 1,5 Stunden	/	30,00
Vermietung Spielraum 1,5 Stunden	/	25,00
Reinigung nach Vermietung pro Einheit	/	30,00

Alle Preise sind inkl. Ust.

StR Thomas Bäuml stellt zur Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der Gebührenerhöhung sowie der neuen Kurse seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede: GR Bayer, Bgm Mag. Ram, GR Bayer, Bgm Mag. Ram, StR Strauss, Bgm Mag. Ram

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 9

Beratungsgegenstand

Mietvertrag Postpartnerfiliale – neue Vertragspartnerin Magma Projektentwicklung GmbH

Sachverhalt

Das ehemalige Postgebäude mit Adresse Hauptplatz 4, 2401 Fischamend hat den Besitzer gewechselt. Neue Eigentümerin ist die Magma Projektentwicklung GmbH, Stroheckgasse 2/23-24, 1090 Wien. Durch den Eigentumswechsel ist die Magma Projektentwicklung GmbH in den bestehenden Mietvertrag für die Anmietung der Postpartnerfiliale zwischen der Post AG und der Stadtgemeinde Fischamend eingetreten und die Stadtgemeinde Fischamend hat mit März 2025 den Mietvertrag mit Wirkung zum 30.06.2025 aufgekündigt.

Zukünftig sollen nur mehr 121,24 m² Geschäftsfläche angemietet werden. Dadurch vermindert sich auch die Miete für das Geschäftslokal. Der neue Mietvertrag soll auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Mieterin und Vermieterin erklären, für die Dauer von acht Jahren ab Mietbeginn auf die Ausübung des Rechts der Kündigung zu verzichten. Der monatliche Hauptmietzins für den Mietgegenstand wurde mit EUR 7,41 pro m² Nutzfläche festgelegt. Der Mietzins ist über den VPI 2020 wertgesichert. Der neue Mietvertrag liegt zur Beschlussfassung vor.

StR Oliver Hausner stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Mietvertrag zwischen der Magma Projektentwicklung GmbH, Stroheckgasse 2/23-24, 1090 Wien und der Stadtgemeinde Fischamend zur Anmietung des Geschäftslokals für den Postpartnerbetrieb am Hauptplatz 4, 2401 Fischamend seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede: GR Bayer, Bgm Mag. Ram, StR Strauss, GR Dr. Frießnegger, Bgm Mag. Ram

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Magma Projektentwicklung GmbH,
FN 554117d des Handelsgerichts Wien,
Stroheckgasse 2/23-24, 1090 Wien,
als Vermieterin einerseits,

und

Stadtgemeinde Fischamend
vertreten durch Bürgermeister Mag. Thomas Ram
Gregerstraße 1, 2401 Fischamend

als Mieterin andererseits, wie folgt:

Präambel

Die Vermieterin hat mit Kaufvertrag vom 20.02.2025 die Liegenschaft EZ 1067 KG 05204 Fischamend Markt mit der Adresse 2401 Fischamend, Hauptplatz 4, von der Österreichische Post Aktiengesellschaft erworben und wurde ihr Eigentumsrecht mit Beschluss des Bezirksgerichts Schwechat vom 14.03.2025 im Grundbuch einverleibt. Die Vermieterin ist damit in den zwischen der Österreichische Post Aktiengesellschaft und der Mieterin abgeschlossenen Mietvertrag über die Geschäftsräumlichkeit mit der Bezeichnung MO 1, gelegen im Erdgeschoß des Gebäudes, bestehend aus den Räumen mit den Bezeichnungen E.01, E.01a und E.02-E.13, im Ausmaß von rund 224,79 Quadratmeter eingetreten.
Die Mieterin hat mit Schreiben aus März 2025 unter analoger Anwendung des § 1120 ABGB die Kündigung des Mietvertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum 30.06.2025 erklärt.
Vor diesem Hintergrund wurde zwischen den Vertragsteilen der Abschluss eines neuen Mietvertrages (anstelle des gekündigten Mietvertrages) wie folgt vereinbart.

I. Mietgegenstand und Verwendungszweck

I.1.) Die Vermieterin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1067 GB 05204 Fischamend Markt. Auf dieser Liegenschaft befindet sich das Gebäude mit der Adresse 2401 Fischamend, Hauptplatz 4.

I.2.) Gegenstand dieses Mietvertrages ist die Geschäftsräumlichkeit im Erdgeschoß des Gebäudes auf og. Liegenschaft gemäß dem diesem Vertrag als Beilage ./1 angeschlossenen und einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplans im Ausmaß von 121,24 Quadratmeter.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass zum Mietgegenstand kein Abstellplatz gehört.

I.3.) Die Vermieterin vermietet an die Mieterin und diese mietet von der Vermieterin den in Punkt I.2.) beschriebenen Mietgegenstand gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages.

I.4.) Der Mietgegenstand darf ausschließlich als Geschäftsräumlichkeit zur Ausübung der Tätigkeit als Post-Partner gemäß dem zwischen der Mieterin und der Österreichische Post Aktiengesellschaft abgeschlossenen Post-Partner-Vertrag, zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Interesse

der Gemeinde (z.B. Tagesstätte, Gemeindecafè, Verkauf regionaler Produkte) oder sonst zum Betrieb von Gemeindeeinrichtungen (z.B. Bürgerservice) oder für Gemeindeveranstaltungen (z.B. Lesungen), nicht jedoch zu Wohnzwecken verwendet werden. Die Nutzung des Mietgegenstandes zu anderen Zwecken ist der Mieterin untersagt und stellt einen Aufhebungsgrund nach § 1118 ABGB sowie § 30 Abs 2 Z 13 MRG dar, sofern die widmungswidrige Verwendung des Mietgegenstandes die Interessen der Vermieterin nicht bloß geringfügig beeinträchtigt.

Festgehalten wird, dass jegliche, für die beabsichtigte Nutzung erforderlichen Bewilligungen von der Mieterin auf deren Kosten zu besorgen sind. Die Vermieterin leistet keine Gewähr für die rechtliche und/oder tatsächliche Eignung des Mietgegenstandes für den beabsichtigten Verwendungszweck.

I.5.) Das gegenständliche Mietverhältnis unterliegt gem. § 1 Abs. 4 MRG nur teilweise den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG).

II. Vertragsdauer

II.1.) Das Mietverhältnis beginnt an dem, der beiderseitigen Vertragsunterfertigung nächstfolgenden Monatsersten und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

II.2.) Die Vermieterin und die Mieterin erklären, für die Dauer von acht Jahren ab Mietbeginn auf die Ausübung des Rechts zur ordentlichen Kündigung dieses Mietvertrages zu verzichten.

II.3.) Die Vermieterin kann den Mietvertrag nur aus den in § 30 Abs 2 MRG genannten Gründen kündigen. Das Recht der Vermieterin und der Mieterin zur Auflösung des Mietvertrages aus wichtigem Grund bleibt vom vereinbarten Kündigungsverzicht unberührt.

III. Mietzins, Nebenkosten

Der Mietzins besteht aus

- dem vereinbarten Hauptmietzins,
- den Nebenkosten sowie
- der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

III.1.) Hauptmietzins

Festgehalten wird, dass der monatliche Hauptmietzins für den Mietgegenstand netto EUR 7,41 pro m² Nutzfläche, gesamt daher netto EUR 898,39 beträgt.

III.2.) Wertbeständigkeit

Es wird Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses vereinbart. Diese richtet sich nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder nach einem an dessen Stelle tretenden Index. Basis der Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte Indexzahl (= 100), wobei Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 3 % unberücksichtigt bleiben und zu keiner Wertanpassung berechtigen (Schwankungsbreite). Ist der Indexwert um mehr als 3 % überschritten, ist die Änderung auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei die erste außerhalb der Schwankungsbreite gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Mietzinses als auch des neuen Spielraumes bildet.
Mietzinsänderungen aufgrund dieser Wertsicherungsvereinbarung hat die Vermieterin schriftlich geltend zu machen. Eine derartige Änderung wird mit dem auf das Einlangen der berechtigten Geltendmachung nächstfolgenden Monatsersten wirksam.

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass das Unterlassen der Geltendmachung der Wertsicherung aus welchem Grund auch immer - sei es auch über längere Zeit bzw. mehrere Jahre - keinen Verzicht auf die Wertsicherung an sich darstellt.
Die Geltendmachung einer Wertsicherung ist rückwirkend bis zu 3 Jahren zulässig.

III.3.) Nebenkosten

Unter Nebenkosten sind jedenfalls zu verstehen:

- die Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben (§§ 21, 22 und 23 MRG),
- die besonderen Aufwendungen für Gemeinschaftsanlagen (§ 24 MRG),
- die Stromkosten

Die Vertragsparteien vereinbaren im Hinblick darauf, dass keine Vollanwendung des Mietrechtsgesetzes (MRG) gegeben ist, die Anwendung des § 17 sowie der §§ 21 - 24 MRG auf das gegenständliche Mietverhältnis.

Nebenkosten sind überdies die nachstehend angeführten Kosten und Aufwendungen, soweit diese für den ordnungsgemäßen Betrieb der Liegenschaft erforderlich sind und/oder durch die Benützung von Gemeinschaftseinrichtungen durch die Nutzer der Liegenschaft entstehen: Wartungskosten für Feuerlöscher, Brandmeldeanlagen (samt Entgelt für die dazugehörigen Notrufleitungen und der Aufwand für den Brandschutzbeauftragten), Notbeleuchtung und E-Verteiler sowie Klimaanlage, Lüftung, Brandschutztore.

Im Haus ist folgende, der gemeinsamen Benützung der Nutzer*innen des Hauses dienende Anlage vorhanden: zentrale Wärmeversorgungsanlage. Die Mieterin ist berechtigt und verpflichtet, diese Anlage zu benützen, verpflichtet sich jedoch auch, ihren Anteil an den Gemeinkosten dieser Gemeinschaftsanlage während der gesamten Mietdauer zu leisten, unabhängig davon, ob sie diese in Anspruch nimmt.

Zur Deckung der im Laufe eines Kalenderjahres fällig werdenden Nebenkosten wird zu jedem Zinstermin ein Akontobetrag entsprechend den Bestimmungen des § 21 Abs 3 MRG zur Anrechnung gebracht. Auch die Abrechnung und die Verrechnung eines sich aus der Abrechnung allfällig ergebenden Überschuss- oder Fehlbetrages geschieht unter Anwendung der Bestimmungen des § 21 Abs 3 MRG.

Als Betriebskostenakonto wird derzeit ein Betrag von netto EUR 1,50 pro m² Nutzfläche und Monat, daher EUR 181,86 pro Monat, vereinbart.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass eine zentrale Wärmeversorgungsanlage das gesamte Gebäude beheizt und wird in diesem Zusammenhang vereinbart, dass die Abrechnung der Heizkosten (inkl. Energiekosten, Wartung, etc.) – soweit eine Abweichung vom Betriebskostenschlüssel gegeben sein sollte - im Verhältnis der beheizbaren Nutzfläche erfolgt.

Als Heizkostenakonto wird derzeit ein Betrag von netto EUR 0,33 pro m² Nutzfläche und Monat, daher EUR 40,- pro Monat, vereinbart.

Ausdrücklich wird weiters festgehalten, dass eine einheitliche Stromversorgung für das gesamte Gebäude gegeben ist und wird in diesem Zusammenhang vereinbart, dass die Abrechnung der Stromkosten – soweit eine Abweichung vom Betriebskostenschlüssel gegeben sein sollte - im Verhältnis der einheitlich stromversorgten Nutzfläche erfolgt.

Als Stromkostenakonto wird derzeit ein Betrag von netto EUR 1,20 pro m² Nutzfläche und Monat, daher EUR 145,49 pro Monat, vereinbart.

Sollte in Zukunft die Heizung neugestaltet werden und/oder Subzähler für die Heizung und/oder für die Stromversorgung von einzelnen Teilen des Gebäudes eingebaut werden, so wird bereits jetzt

vereinbart, dass in diesem Fall die Tragung der Heiz- und/oder Stromkosten nach tatsächlichem Verbrauch zu erfolgen hat.

Die Mieterin stimmt ausdrücklich dem Abschluss, der Erneuerung und/oder der Änderung von Verträgen über die angemessene Versicherung des Hauses gegen Brandschaden, gesetzliche Haftpflicht und Leitungswasserschäden einschließlich Korrosionsschäden, sowie gegen andere Schäden wie insbesondere gegen Glasbruch und Sturmschäden, zu bzw. tritt den bestehenden Vereinbarungen bei.

Festgehalten wird, dass die Mieterin der Vermieterin auf Grund der gesetzlichen Regelung des § 21 Abs. 1 Z 6 MRG auch dann den auf ihr Mietobjekt entfallenden Anteil an den angemessenen Prämienvorschreibungen für die genannten Versicherungen als Betriebskosten zu ersetzen hat, falls zwar nicht sie, wohl aber die Mehrheit der Hauptmieter des Hauses dem Abschluss, der Erneuerung und/oder zweckmäßigen Änderung von Verträgen über die angemessene Versicherung des Hauses gegen Glasbruch und Sturmschaden zustimmt bzw. zugestimmt hat.

Die Mieterin hat etwaige sonstige, von ihr verursachten Bewirtschaftungskosten, wie z.B. Telefon, Telefax, Telekabel udgl, sowie sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, die mit dem Betrieb ihres Unternehmens verbunden sind, selbst zu tragen. Die Verrechnung dieser Kosten hat nach Möglichkeit direkt zwischen der Mieterin und den jeweiligen Lieferanten bzw. Anspruchsberechtigten zu erfolgen. Sollten solche Kosten der Vermieterin vorgeschrieben werden, verpflichtet sich die Mieterin nach Vorschreibung zu deren Ersatz innerhalb von 14 Tagen.

III.4.) Umsatzsteuer und Fälligkeit

Zuzüglich zu den angeführten Beträgen ist von allen Mietzinsbestandteilen die Umsatzsteuer in der gesetzlich geschuldeten Höhe zu entrichten, das sind aktuell 20% für alle Mietzins- und Nebenkostenkomponenten.

Der gesamte Mietzins (inkl Nebenkosten und USt) ist jeweils am Fünften eines jeden Kalendermonats im Vorhinein auf das von der Vermieterin bekannt gegebene Bankkonto spesenfrei zu entrichten.

Die Vertragsparteien vereinbaren im Falle eines Zahlungsverzuges verschuldensunabhängig Verzugszinsen in Höhe von 5 % per anno über dem jeweils maßgeblichen Basiszinssatz.

Die Mieterin haftet der Vermieterin verschuldensabhängig für die durch verspätete Mietzinszahlung verursachten Kosten und Auslagen, das sind die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- und/oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, sowie für die notwendigen bzw. zweckmäßigen Kosten zweckentsprechender behördlicher Rechtsverfolgung. Für ein Mahnschreiben sind von der Mieterin EUR 40,-- zu bezahlen.

III.5.) Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung allfälliger Forderungen der Mieterin gegen Forderungen der Vermieterin ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung der Mieterin im direkten rechtlichen Zusammenhang mit dem Mietvertrag steht, von der Vermieterin ausdrücklich anerkannt oder vom Gericht rechtskräftig festgestellt ist.

IV. Übergabe/Übernahme

Die Mieterin bestätigt, dass sie den gegenständlichen Mietgegenstand vor Abschluss des Mietvertrages ausgiebig besichtigt hat und dass ihr dessen Lage, Beschaffenheit, Bau- und Erhaltungszustand sowie die Ausstattung mit technischen Einrichtungen bzw. Anlagen bekannt

sind. Ebenso hat sich die Mieterin vor Abschluss des Mietvertrages von den baurechtlichen Widmungen für den Mietgegenstand in Kenntnis gesetzt.

Über die Übergabe der Mieteinheit an die Mieterin ist ein Protokoll zu verfassen.

V. Instandhaltung, Veränderungen, Haftung etc.

V.1.) Erhaltung, Wartung, Instandhaltung

Die Mieterin ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich und unter möglichster Schonung der Substanz zu behandeln. Die Mieterin ist weiters verpflichtet, den Mietgegenstand unter Ausschluss der Bestimmung des § 1096 Abs 1 erster Satz ABGB auf ihre Kosten und ohne Anspruch auf Ersatz jederzeit in einwandfreiem, guten Zustand instand zu halten und sämtliche Reparaturen (einschließlich allfällig erforderlichem Austausch von Geräten im Inneren des Mietobjekts, wobei der jeweilige Stand der Technik zu berücksichtigen ist) auf eigene Kosten durchzuführen, sofern es sich nicht um die Behebung von ernsten Schäden des Hauses oder um allgemeine Teile des Hauses (z.B. unter Putz verlegte Leitungen, Dach, Außenhaut) handelt. Arbeiten zur Erhaltung des Mietgegenstands obliegen der Vermieterin nur dann, wenn es sich um die Behebung von ernsten Schäden des Gebäudes inkl. Infrastruktur, um die Beseitigung einer vom Mietgegenstand ausgehenden erheblichen Gesundheitsgefährdung oder um die Erhaltung von mitvermieteten Heizthermen, mitvermieteten Warmwasserboilern oder sonstigen mitvermieteten Wärmebereitungsgeräten handelt und die Mängel nicht auf ein schuldhaftes Fehlverhalten der Mieterin zurückzuführen sind. Unter ernsten Schäden werden alle Schäden, auch im Mietgegenstand, im Sinne der §§ 3 Abs 2 Z 2 und 8 Abs 1 MRG und der dazu ergangenen Judikatur verstanden.
Die Mieterin verpflichtet sich weiters, den Mietgegenstand und die für diesen exklusiv bestimmten Einrichtungen und Geräte regelmäßig und fachgerecht zu warten und instand zu halten (jedenfalls im in den Gebrauchsanweisungen empfohlenen Umfang), soweit diese Pflicht nicht entsprechend dem vorangehenden Absatz oder anderen, gesetzlich unabdingbaren Bestimmungen die Vermieterin trifft.

Als Wartung gilt jedenfalls: die Pflege, Reinigung, Justierung und Prüfung auf Funktionstüchtigkeit der Anlage sowie Materialermüdung in angemessenen Abständen, wobei technische Anlagen jedenfalls entsprechend den Herstellervorgaben in Bezug auf den Umfang und die zeitliche Abfolge zu warten und Empfehlungen als Erfüllungsauftrag zu verstehen sind. Auf Verlangen der Vermieterin sind hinsichtlich aller in diesem Absatz angesprochenen Wartungspflichten der Mieterin Nachweise über die jeweils zuletzt erfüllten Wartungsarbeiten zu erbringen.

Für alle Arbeiten hat sich die Mieterin befugter Gewerbetreibender zu bedienen.

Kommt die Mieterin den obigen Wartungs- bzw. Instandhaltungspflicht nicht nach, kann die Vermieterin nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auch im Mietgegenstand auf Kosten der Mieterin durchführen. Eine wiederholte, zumindest zweifache Verletzung dieser Pflicht bildet zudem einen ausdrücklich vereinbarten Kündigungsgrund nach § 30 Abs. 2 Z 13 MRG.

Ernste Schäden des Gebäudes sind der Vermieterin bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen.

V.2.) Zutritt

Die Vermieterin und/oder (ein) von dieser Beauftragte(r) kann (können) den Mietgegenstand aus wichtigem Grunde bzw. bei gerechtfertigtem Interesse innerhalb üblicher Geschäftszeiten (Mo-Fr 9-18 Uhr) besichtigen. Die Besichtigung ist im Vorhinein in angemessener Frist anzukündigen; bei Gefahr im Verzug entfällt die Voranmeldepflicht. Die berechtigten Interessen der Mieterin sind nach Maßgabe der Wichtigkeit des Grundes angemessen zu berücksichtigen. Der Vermieterin steht das

Besichtigungsrecht auch gegen den Willen der Mieterin zu, soweit dies im Interesse der Erhaltung des Gebäudes oder zur Ausübung der notwendigen Aufsicht erforderlich ist.

V.3.) Vorübergehende Benützung und Veränderung

Die Mieterin hat die vorübergehende Benützung und die Veränderung ihres Mietgegenstandes zuzulassen, wenn dies zur Durchführung von Erhaltungs-, Verbesserungs-, Änderungs- oder Errichtungsarbeiten an allgemeinen Teilen des Hauses oder zur Behebung ernster Schäden des Hauses in ihren oder in anderen Räumen des Gebäudes notwendig, zweckmäßig und der Mieterin zumutbar ist. Bauteile, Vorrichtungen oder Geräte, die zum Zweck der Überprüfung, Reinigung, Wartung oder Reparatur zugänglich sein müssen, wie Kamintüren, Wasserabsperrhähne, Gas- oder Stromzähler, Wärmemessgeräte, Heizkörper, Ver- und Entsorgungsleitungen etc. sind von der Mieterin zugänglich zu halten bzw. im Bedarfsfall auf ihre Kosten zugänglich zu machen.

V.4.) Veränderungen

Bauliche Veränderungen innerhalb des Mietgegenstandes oder an der Außenseite dürfen nur mit vorheriger Bewilligung der Vermieterin erfolgen, sofern sie in die bauliche Substanz des Hauses eingreifen oder das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes oder sonstige wesentliche Interessen der Vermieterin oder anderer Bestandnehmer betreffen. Eine Zustimmung der Vermieterin ist dann nicht erforderlich, wenn die von der Mieterin beabsichtigte Veränderung für die vereinbarungsgemäße Verwendung des Mietgegenstandes erforderlich ist, leicht wieder zu beseitigen ist und keine wichtigen Interessen der Vermieterin beeinträchtigt.
Solche beabsichtigten Veränderungen, die einer Zustimmung bedürfen, hat die Mieterin der Vermieterin unter detaillierter Angabe von Art und Umfang so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass die Vermieterin die Interessen des Hauses und der übrigen Mieter sowie die eigenen Interessen wahrnehmen kann. Eine etwaige Zustimmung der Vermieterin zur Durchführung von Veränderungen am/im Mietgegenstand beinhaltet keinen Verzicht auf die Übergabe im ursprünglichen Zustand bei Beendigung des Mietverhältnisses.

Die Vermieterin hat bei Vertragsende das Wahlrecht, die unentgeltliche Zurücklassung ganz oder teilweise der von der Mieterin getätigten Investitionen zu verlangen oder auf gänzliche oder teilweise Entfernung derselben und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu bestehen, sofern es sich bei der Investition nicht

- um einen notwendigen Aufwand der Mieterin iSd § 1036 ABGB handelt und diesbezüglich die
  Mieterin keine von § 1096 ABGB abweichende Erhaltungsregel trifft oder
- eine zwingende Ersatzpflicht nach den Bestimmungen des MRG besteht oder
- die Vermieterin einen Ersatzanspruch ausdrücklich anerkannt hat.

In allen Fällen hat die Mieterin auf eigene Verantwortung für die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und sonstigen Unterlagen (z.B. Kaminbefund) zu sorgen. Die Arbeiten sind unter Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften von dazu befugten Gewerbetreibenden durchzuführen. Elektro-, Gas- und Wasserleitungen dürfen nur unter Putz verlegt werden.

Die Mieterin hat alle durch die Arbeiten, Änderungen und dergleichen der Vermieterin unmittelbar oder mittelbar entstehenden Kosten unverzüglich zu ersetzen. Dazu gehören auch Aufwendungen für die Reinigung und eine allfällige Entschädigung an jene Personen, deren Rechte anlässlich der Arbeiten beeinträchtigt wurden. Die Mieterin hat die Vermieterin auch hinsichtlich gerechtfertigter Mietzinsminderungs- und/oder Schadenersatzansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten. Ebenso obliegen der Mieterin die ehest mögliche Entfernung von Bauschutt etc. sowie die Wiederherstellung beschädigter allgemeiner Teile des Hauses (einschließlich Malerei) auf ihre Kosten.

V.5.) Unterlage für spätere Arbeiten

Die Mieterin ist verpflichtet, bei Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin bei allen baulichen Veränderungen, die sie in oder an dem Mietgegenstand durchführt bzw. durchführen lässt, die Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk im Sinne des § 8 BauKG vollständig und maßstabgetreu zu übergeben. Die Unterlage für spätere Arbeiten hat alle für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bedeutende Angaben zu enthalten, die bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch zu berücksichtigen sind, und hat den Merkmalen des Bauwerkes Rechnung zu tragen.

V.6.) Störungen

Störungen der Wasserzufuhr und Energieversorgung sowie Gebrechen an Gas-, Licht-Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen udgl hat die Mieterin der Vermieterin zu melden. Die Vermieterin wird nach Bekanntgabe der Störung die Maßnahmen zur Beseitigung ohne unnötigen Aufschub einleiten. Aus derartigen kurzzeitigen Störungen (bis zu 3 Kalendertagen) kann die Mieterin gegenüber der Vermieterin keine Schadenersatzansprüche ableiten, sofern die Vermieterin an der Störung oder an einer allfälligen verzögerten Behebung derselben kein grobes Verschulden trifft.

V.7.) Sonstige Haftung

Die Mieterin haftet der Vermieterin gegenüber für jede fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Mietgegenstandes sowie auch der Gemeinschaftseinrichtungen und ist zur Schadensbehebung verpflichtet, soweit die Beschädigung durch sie selbst, durch Personen, denen die Mieterin die Nutzung des Mietgegenstandes eingeräumt hat bzw. durch sonstige, in ihrem Einflussbereich stehende Dritte, verursacht wurde.

Die Vermieterin haftet der Mieterin gegenüber – außer bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz – nicht für Vermögensschäden, die diese an eingebrachten Gegenständen oder Einrichtungen erleidet. Der Mieterin wird empfohlen eine Haushaltsversicherung (mit Einschluss Haftpflicht und Einbruch) mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen

V.8.) Firmenschilder

Die Mieterin ist berechtigt, nach Freigabe durch die Vermieterin auf ihre Kosten ein Firmenschild im Eingangsbereich straßenseitig zu montieren. Es ist der Vermieterin hierzu jedoch vorab eine Fotomontage zur Genehmigung vorzulegen. Erforderliche behördliche Zustimmungen sind von der Mieterin auf eigene Kosten einzuholen. Die Mieterin hat zudem etwaige auflaufende Abgaben und Steuern zu tragen. Vor Anbringung eines weiteren Firmenschildes hat die Mieterin neuerlich das Einvernehmen mit der Vermieterin herzustellen. Die Vermieterin ist aus dem Umstand der Anbringung der Schilder jedenfalls vollkommen schad- und klaglos zu halten. Bei Beendigung des Vertrages ist das/sind Firmenschild/er zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

VI. Überlassung, Hausordnung, Tierhaltung, Konkurrenzverbot

VI.1.) Überlassung und Weitergabe an Dritte

Die gänzliche oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte ist nicht gestattet, es sei denn, dass die Vermieterin der Überlassung an einen konkreten Dritten ausdrücklich schriftlich im Vorhinein zugestimmt hat oder die Mieterin hierzu gesetzlich unabdingbar berechtigt ist. Von diesem Verbot ausgenommen ist eine gänzliche oder teilweise Untervermietung oder Weitergabe an einen Dritten zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Interesse der Gemeinde (z.B. Tagesstätte, Gemeindecafè, Verkauf regionaler Produkte) oder an sonstige im überwiegenden Einflussbereich der Gemeinde liegende Einrichtungen. Es muss jedoch eine vorherige Information an die Vermieterin erfolgen. Im Fall einer solchen Untervermietung hat die Mieterin alle Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag auf den Untermieter zu überbinden, die

Mieterin haftet der Vermieterin weiterhin für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag.

VI.2.) Hausordnung

Die Mieterin erklärt, die dem Vertrag beiliegende Hausordnung sowie Brandschutzordnung in der derzeit gültigen Fassung (Beilage ./2 und ./3) zur Kenntnis zu nehmen und ihr zuzustimmen. Änderungen der Hausordnung durch die Vermieterin sind zulässig und für die Mieterin bindend, sofern die Änderungen geringfügig oder sachlich gerechtfertigt sind und die Einhaltung der Mieterin daher zumutbar ist.

VI.3.) Tierhaltung

Da die Vermietung zu Geschäftszwecken erfolgt, ist die Tierhaltung im Mietgegenstand nicht gestattet.

VII. Beendigung des Mietverhältnisses

Die Mieterin ist verpflichtet, bei Beendigung des Mietverhältnisses den Mietgegenstand geräumt von eigenen Fahrnissen, besenrein, in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand sowie mit funktionsfähigen Einrichtungen und Geräten gem. § 1109 ABGB zu übergeben und die sonstigen sie treffenden Obliegenheiten so rechtzeitig vor- bzw. wahrzunehmen, dass der Mietgegenstand von der Vermieterin unmittelbar nach Vertragsende weiter verwertet werden kann. Lediglich unerhebliche Gebrauchsspuren sowie Spuren gewöhnlicher Abnutzung müssen nicht beseitigt werden. Über die Rückgabe ist ein Protokoll zu erstellen.
Weiters ist die Mieterin verpflichtet, wenn sie bauliche Veränderungen durchgeführt hat, im Zuge der Rückstellung des Mietgegenstandes die Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 Bau KG zu übergeben.

VIII. Kaution

Die Mieterin hat eine Kaution in der Höhe von EUR 4.853,88 erlegt.

Die Kaution dient der Sicherstellung

- für allfällige Mietzinsrückstände,

- für die Kosten der Behebung von Schäden am Mietgegenstand,

- für sonstige der Vermieterin im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis von der Mieterin zugefügte bzw. von sonst von ihr zu vertretende Nachteile (inklusive damit verbundener notwendiger Verfahrens-, Vertretungs- und Betreibungskosten) sowie

- als Sicherstellung aller Verpflichtungen anlässlich der Beendigung des Mietverhältnisses.

Die Vermieterin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kaution zu den genannten Zwecken zu verwenden. Für den Fall der Inanspruchnahme der Kaution während aufrechter Dauer des Mietverhältnisses ist die Mieterin verpflichtet, den Kautionsbetrag auf die ursprünglich vereinbarte Höhe wieder aufzufüllen, und zwar binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die Vermieterin.

Die Kaution samt Zinsen abzüglich Spesen ist zur Gänze bzw. gegebenenfalls im nichtverbrauchten Teil nach Rückstellung des Mietgegenstands unverzüglich an die Mieterin zu überweisen. Ausdrücklich vereinbart wird, dass eine Rückzahlung nach Beurteilung von etwaigen Schäden im Mietgegenstand jedenfalls als unverzüglich angesehen wird. Die Beurteilung durch die Vermieterin hat jedenfalls binnen angemessener Frist zu erfolgen.

IX. Sonstige Bestimmungen

IX.1.) Unwirksame Vereinbarungen

Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

IX.2.) Schriftformklausel

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

IX.3.) Gebühren und Abgaben

Die aus diesem Mietvertrag erwachsenden Gebühren nach dem Gebührengesetz („Vergebührungskosten") trägt im Innenverhältnis die Mieterin. Die Vermieterin wird im Aussenverhältnis die rechtzeitige Anzeige und Bezahlung der Vergebührungskosten vornehmen. Zum Zweck der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass der auf den Mietgegenstand entfallende monatliche Gesamtmietzins EUR 1.518,89 beträgt. Bei der Angabe dieses Betrages handelt es sich um eine informative Mitteilung. Sollte - abweichend von dem genannten Gesamtmietzins – eine andere Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt werden und sich demnach ein höherer Gebührenbetrag ergeben, verpflichtet sich die Mieterin auch etwaig höhere Vergebührungskosten zu tragen.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung trägt jede Partei für sich selbst.

IX.4.) Datenverarbeitung

Die Vermieterin und die Mieterin sind jeweils mit der Erhebung, Speicherung und elektronischen Verarbeitung von Daten durch die Mieterin, die Vermieterin oder deren Beauftragte einverstanden, soweit diese im Zusammenhang mit der Administration des Mietvertrages und der Bezahlung des Entgeltes erforderlich sind.

IX.5.) Gerichtsstand und anzuwendendes Recht; grundverkehrsbehördliche Genehmigung

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Die Vertragsparteien vereinbaren, soweit gesetzlich zulässig, für alle aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten als ausschließlichen örtlichen Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht für den 1. Wiener Gemeindebezirk.

Die Mieterin ist verpflichtet, sich um eine allenfalls notwendige grundverkehrsbehördliche Genehmigung bei vollständiger Schadloshaltung der Vermieterin zu kümmern.

IX.6.) Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die der Vermieterin verbleibt. Die Mieterin erhält eine Kopie.

Wien, am ...., am .....

.....	.....
Magma Projektentwicklung GmbH	Stadtgemeinde Fischamend
Vermieterin	Mieterin

Beilage ./1: Plan mit Kennzeichnung der Mieteinheit

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 10

Beratungsgegenstand

Grundbenützungsübereinkommen – Grundstück Nr. 77/5 (EZ 219 KG Fischamend-Markt)

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Fischamend mietet von der Magma Projektentwicklung GmbH die Postpartnerfiliale am Hauptplatz 4 an. Im Zuge der Vertragsgespräche über die Abänderung des Mietvertrages wurde vom Eigentümer der Magma Projektentwicklung GmbH der Wunsch geäußert die Parkflächen rechts neben dem Gebäude für Parkflächen bzw. zur Errichtung einer E-Tankstelle nutzen zu wollen.

Weiters wurde im Zuge dieser Gespräche vereinbart, dass diese Parkflächen im Ausmaß von rund 35 m² bis 40 m² kostenlos zur Verfügung gestellt werden (für die Dauer des Mietverhältnisses für die Postpartnerfiliale) wenn der Mietzins hierfür eine Reduzierung erfährt.

Nachdem diese Flächen im Privatbesitz der Stadtgemeinde Fischamend sind und keine Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche gegeben ist, kann dieser Bereich einem Grundbenützungsübereinkommen zugeführt werden. Die Bestandsnehmerin verpflichtet sich im Gegenzug innerhalb der ersten drei Jahre eine öffentliche E-Tankstelle auf dieser Fläche zu errichten.

StR Oliver Hausner stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Grundbenützungsübereinkommen für das Grundstück Nr. 77/5 (EZ 219 KG Fischamend-Markt) zwischen der Stadtgemeinde Fischamend und der Magma Projektentwicklung GmbH, mit Sitz in 1090 Wien, Stroheckgasse 2/23-24 seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede: GR Bayer, Bgm Mag. Ram, StR Hausner, GR Bayer, StR Hausner, GR Bayer, GR Jäger, Bgm Mag. Ram, GR Bayer, Bgm Mag. Ram, GR Dr. Frießnegger, GR Bayer, GR Dr. Frießnegger, GR Bayer, GR Dr. Frießnegger, GR Umscheider, Bgm Mag. Ram, GR Umscheider, Bgm Mag. Ram, GR Bayer, Bgm Mag. Ram, GR Umscheider, Bgm Mag. Ram, GR Umscheider, Bgm Mag. Ram, GR Dr. Frießnegger, Bgm Mag. Ram

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Fischamend

Verwaltungsbezirk:
Bruck an der Leitha

Amtsstunden:
MO,DO u. FR von 08.00-12.00 Uhr
Dienstag von 16.00-19.00 Uhr
Mittwoch kein Parteienverkehr

Gebührenfrei gem. § 33 TP 5 (4) Gebührengesetz (Nur bei Bestandverträge, bei denen der für die Gebührenbemessung maßgebliche Wert 150 Euro nicht übersteigt)

Grundbenützungsübereinkommen

abgeschlossen zwischen der **Stadtgemeinde Fischamend**, 2401 Fischamend, Gregerstraße 1, als Bestandgeberin und der **Magma Projektentwicklung GmbH** (FN 554117d) als Bestandnehmerin wie folgt:

I.

Die Bestandgeberin ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. 77/5 (EZ 219 KG Fischamend-Markt.
Sie überläßt hiermit der Bestandnehmerin eine Teilfläche des vorgenannten Grundstückes im Ausmaß von ca. 35 bis 40 m² laut beiliegendem Auszug aus der Katastralmappe zur Nutzung als Parkplatz bzw. zur Errichtung einer E-Tankstelle.

Das Grundstück Nr. 77/5 weist die Flächenwidmung „Bauland Kerngebiet" auf. Der betreffende Grundstücksteil wird in der Natur als Parkplatz genutzt. Die Errichtung von Gebäuden oder baulichen Anlagen ist auf der gegenständlichen Teilfläche untersagt. Etwaige Einfriedungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Bestandsgeberin hergestellt werden.

II.

Das Bestandverhältnis wird ab 01.07.2025 für die Dauer des zwischen den Vertragsteilen bestehenden Mietvertrages (Postpartnerfiliale der Stadtgemeinde Fischamend in 2401 Fischamend, Hauptplatz 4) abgeschlossen.
Jeder Vertragsteil ist berechtigt, das Bestandverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Monatsletzten aufzukündigen.

III.

Im Hinblick auf den zwischen den Vertragsteilen bestehenden Mietvertrag über die og. Postpartner-Filiale überlässt die Bestandgeberin der Bestandnehmerin die vertragsgegenständliche Teilfläche für die Dauer des aufrechten Bestandes des genannten Mietvertrages unentgeltlich.

Die Bestandgeberin ist berechtigt, das Bestandverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn

a) die Bestandnehmerin einen vertragswidrigen oder überhaupt wesentlichen nachteiligen Gebrauch vom Bestandobjekt macht:
b) die Bestandgeberin die vertragsgegenständliche Fläche aus wichtigen, im überwiegenden Gemeindeinteresse gelegenen Gründen selbst benötigt;
c) keine Errichtung und Inbetriebnahme einer E-Tankstelle durch die Bestandnehmerin innerhalb der nächsten drei Jahre erfolgt

Die Auflösung des Übereinkommens und die Aufforderung zur Rückgabe ist dem Bestandsnehmer schriftlich bekanntzugeben.

IV.

Der Bestandnehmerin wird der Bestandgegenstand zur Nutzung als Parkplatz bzw. zur Errichtung einer E-Tankstelle überlassen. Jede andere Verwendung ist untersagt.
Die Bestandnehmerin übernimmt die Haftung für den benutzten Grundstücksteil.
Die Bestandgeberin ist jedenfalls schad- und klaglos zu halten.

V.

Die Bestandnehmerin ist nicht berechtigt, das Bestandobjekt ganz oder teilweise , entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zu überlassen.

VI.

Für den Fall der Auflösung des Bestandverhältnisses ist die Bestandnehmerin verpflichtet, den vorherigen Zustand wiederherzustellen.
Die E-Tankstelle ist nach Wahl der Bestandgeberin bei Beendigung dieses Vertrages zu belassen oder von der Bestandnehmerin ordnungsgemäß zu entfernen.
Die Bestandnehmerin ist keinesfalls berechtigt, für eventuell auf der vertragsgegenständlichen Grundstücksfläche getätigte Investitionen eine Ablöse oder einen Ersatz, in welcher Form immer, zu begehren. Dies gilt im Besonderen auch für die errichtete E-Tankstelle.

VII.

Vereinbarungsgemäß hat eine grundbücherliche Sicherstellung des Bestandrechtes nicht zu erfolgen.

VIII.

Alle Kosten und Gebühren für die Errichtung dieses Vertrages trägt die Bestandnehmerin.

Fischamend, am 1. Juli 2025

Für die Stadtgemeinde Fischamend:

Bestandnehmerin:

....
Bürgermeister Stadtrat

.....

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am ....., Top

....
Gemeinderat Gemeinderat

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 11

Beratungsgegenstand

Hundeauslaufzonenordnung

Sachverhalt

Aufgrund der Schaffung einer Hundezone ist es notwendig, für diese dementsprechende Regelungen festzulegen, welche in einer Hundeauslaufzonenordnung zusammengefasst sind:

Hundeauslaufzonenordnung

1. Geltungsbereich

Die Hundeauslaufzonenordnung gilt für alle ausgewiesenen Hundeauslaufzonen der Stadtgemeinde Fischamend.

2. Öffnungszeiten

Die Hundeauslaufzone ist ganzjährig von 06.00 bis 22.00 Uhr zur Benützung freigegeben.

3. Verhalten in der Hundezone

- Die Hundeauslaufzone ist möglichst schonend zu behandeln.
- Mutwillige Zerstörungen, Beschädigungen sowie Verschmutzungen und Beschmutzungen jeglicher Art sind zu unterlassen und werden ausnahmslos von der Stadtgemeinde Fischamend bzw. deren beauftragten Aufsichtsorganen zur Anzeige gebracht.
- Das Wegwerfen von Abfällen ist untersagt.
- Das Entzünden von Feuer ist strengstens verboten.
- Das Mitführen von Glasflaschen und Gläsern ist nicht gestattet.
- Das Belästigen der anderen Nutzer sowie Anrainern durch ungebührliche Lärmerzeugung ist verboten.
- Auf der gesamten Hundeauslaufzone gilt ein Rauchverbot.
- Für Listenhunde gilt auch in der Hundeauslaufzone eine Maulkorbpflicht, sofern sich auch andere Personen in der Hundeauslaufzone aufhalten.

Für Schäden, welche Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr verursachen, haften die Erziehungsberechtigten.

4. Aufsicht und Ausschluss von der Benützung

Den Anweisungen der von der Stadtgemeinde Fischamend beauftragten Aufsichtsorganen ist Folge zu leisten. Personen, welche gegen diese Bestimmungen verstoßen, können von

Tagesordnungspunkt 11

Fortsetzung - Seite 2

der Hundeauslaufzone verwiesen und von einer weiterern Benützung ausgeschlossen werden.

5. Haftung der Stadtgemeinde Fischamend

Die Stadtgemeinde Fischamend haftet bei Verletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benützung der Hundeauslaufzone entstehen oder die sich Hunde gegenseitig durch Falschhandlungen der Hundehalter zufügen.
Eine Verpflichtung zur Schneeräumung und Beseitigung von Glatteis besteht nicht.
Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Hundeauslaufzone bzw. Teile davon für Reinigungsarbeiten, Service- und Instandsetzungsarbeiten zu sperren.

6. Inkrafttreten

Die Hundeauslaufzonenverordnung wurde im Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend am 14.07.2025, TOP 8 beschlossen und tritt ab dem genannten Datum in Kraft.

StR Oliver Hausner stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der oben angeführten Hundeauslaufzonenordnung seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede: GR Ing. Schimon, Bgm Mag. Ram, StR Strauss, GR Bayer, Bgm Mag. Ram

Beschluss- Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 12

Beratungsgegenstand

Neue Kreditkonditionen ab 01.07.2025

Sachverhalt

Die Fixzinsperiode der Kredite mit den Nummern 216-430-901/26, 216-430-901/27, 216-430-901/28 läuft mit 30.06.2025 aus.

Die Sparkasse Hainburg hat folgende Angebote für die Konditionen ab 01.07.2025 übermittelt:

- 2,432 % (derzeit) p.a. – gebunden an den 6-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 0,380%
- 2,550 % fix für 5 Jahre
- 2,700 % fix für 10 Jahre (Laufzeitende)

Aufgrund der unsicheren politischen und wirtschaftlichen Lage wird empfohlen, den Fixzinssatz in Höhe von 2,700% für 10 Jahre abzuschließen.

StR Renate Strauss stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem Abschluss der neuen Kreditkondition in Höhe von 2,700 % fix für 10 Jahre zustimmen.

Wechselrede: StR Strauss, Bgm Mag. Ram, GR Bayer, Bgm Mag. Ram, GR Bayer, Bgm Mag. Ram, StR Strauss, Bgm Mag. Ram

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

SPARKASSE
Hainburg-Bruck-Neusiedl

SPARKASSE HAINBURG-BRUCK-NEUSIEDL
AKTIENGESELLSCHAFT
Hauptplatz 1
2410 Hainburg an der Donau
www.sparkasse.at/hbn

Bruck a. d. Leitha
Hauptplatz 14
2460 Bruck a. d. Leitha
Tel.: 05 0100 - 22574
Fax: 05 0100 - 922574
franz.taferner@sparkasse.hbn.at

Firmensitz Hainburg an der Donau
Gerichtsstand Korneuburg
FB-Nr. FN 67255 f
DVR 0062715
BLZ 20216

Stadtgemeinde Fischamend

Gregerstraße 1
2401 Fischamend

Dienstag, 17. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

höflich Bezug nehmend auf die bereits geführten Gespräche betreffend den Ablauf der Fixzinsenperiode bei drei Finanzierungen, dürfen wir Ihnen auf Basis der derzeitigen Marktlage folgendes Angebot unterbreiten:

Kredit 216-430-901/26, 216-430-901/27 und 216-430-901/28
Fixzinssatz bis 30. Juni 2025
Kondition ab 1. Juli 2025: **2,432 % p.a. - gebunden an der 6-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 0,380 %** (6-Monats-Euribor per 12. Juni 2025: 2,052 %; bei einem 6-Monats-Euribor mit einem Wert unter 0 %, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0 % herangezogen)

oder **2,550 % p.a. fix für fünf Jahre** (danach Neuvereinbarung oder Bindung an den 6-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 0,380 %)

oder **2,700 % p.a. fix für die Gesamtlaufzeit** (ca. 10 Jahre)

Alle übrigen Bedingungen und Modalitäten bleiben unverändert aufrecht.

Wir sind berechtigt, den in der Kreditzusage festgehaltenen Fixzinssatz für die zugesagte Laufzeit bei Veränderungen der gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften zu ändern. Bei Nichteintreffen der genannten Gründe ist der Fixzinssatz auf die Dauer der vereinbarten Laufzeit seitens der Sparkasse unkündbar.

Wir würden uns freuen, Ihnen behilflich sein zu können und halten uns an dieses Anbot bis zum 31. Juli 2025 gebunden.

mit freundlichen Grüßen

Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl AG

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 13

Beratungsgegenstand

Kenntnisnahme Gemeinderat - Kommunaler Energieplan

Sachverhalt

Von dem Unternehmen Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH wurde in Kooperation mit der Stadtgemeinde Fischamend ein kommunaler Energieplan erstellt. In einer verstärkten Verschränkung von Raum- und Stadtplanung mit Energieplanung ermöglicht dieser kommunale Energieplan die Formulierung eines umfassenden Gesamtkonzepts zur Umstellung auf eine klimafreundliche Strom-, Wärme- und Mobilitätsnutzung samt Strategien und Maßnahmen zur konkreten Umsetzung.

Die wichtigsten Ergebnisse:
Der kommunale Energieplan zeigt auf, wie sich die Stadtgemeinde Fischamend in den Themenfeldern der örtlichen Energieraumplanung strategisch bis 2040 und darüber hinaus entwickeln kann und welche Instrumente der örtlichen Raumordnung zu einer klimaschutzoptimierten Gemeindeentwicklung beitragen können.

Derzeit betragen die Treibhausgasemissionen im Gemeindegebiet etwa **50.300 Tonnen** CO2-Äquivalente pro Jahr. Auf Grundlage der im kommunalen Energieplan durchgeführten Bestands- und Potenzialanalyse wurde ein **theoretisches Einsparungspotenzial von 33.700 Tonnen CO2-Äquivalenten pro Jahr** ermittelt. Dieses Potenzial kann jedoch aufgrund finanzieller, infrastruktureller und gesellschaftlicher Gründe nicht vollständig ausgeschöpft werden.

Aufbauend auf der Bestands- und Potenzialanalyse wurden im kommunalen Energieplan insgesamt **30 Maßnahmen** ausgearbeitet, die die Stadtgemeinde Fischamend im Rahmen der örtlichen (Energie-) Raumplanung umsetzen kann und die eine realistische Einschätzung der möglichen Einsparungen an Treibhausgasemissionen darstellen sollen.

Der Fokus lag dabei unter anderem auf der Entwicklung **energieeffizienter Siedlungsstrukturen** und darauf, welche Instrumente diesbezüglich angewendet werden können. Ein weiterer Aspekt des kommunalen Energieplans war der verstärkte **Ausbau der nachhaltigen Energieerzeugung**. Dabei wurden aufgrund des hohen Potenzials insbesondere die Möglichkeiten der solaren Stromproduktion thematisiert.

Zudem lag ein Schwerpunkt auf der **Erhöhung der Sanierungsquote** und dem Umstieg auf **nachhaltige Heizungssysteme**, damit die wohnungsbezogenen Emissionen im Gemeindegebiet reduziert werden können. Dabei wurden sowohl für den privaten als auch für kommunalen Gebäudebestand Handlungsempfehlungen ausgearbeitet.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Projektes Maßnahmen im **Bereich der Mobilität** entwickelt, die im Wirkungsbereich der Gemeinde umgesetzt werden können. Zudem wurden die Möglichkeiten der örtlichen Raumordnung im Bezug auf die **Klimawandelanpassung** dargestellt, die aufgrund des fortschreitenden Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 13

Die ausgearbeiteten Maßnahmen können einerseits im örtlichen Raumordnungsprogramm sowie im Bebauungsplan verordnet werden **(„ordnungsplanerische Maßnahmen“)**, andererseits empfiehlt es sich zur Umsetzung einzelner Maßnahmen, dass die Gemeinde als Träger von Privatrechten agiert **(„entwicklungsplanerische Maßnahmen“)**. Zudem wurden die unterschiedlichen Möglichkeiten der **Vertragsraumordnung** vorgestellt – ein Instrument, mit dem die Gemeinde im Rahmen ihrer hoheitlichen Verordnungsplanung durch zivilrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümer:innen die Wahrung öffentlicher Interessen gezielt sicherstellen kann.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird im **Zieljahr 2040** von einem **realistischen Einsparungspotenzial** von rund **7.900 Tonnen CO2-Äquivalenten pro Jahr** ausgegangen. Dies stellt rund ein Viertel des **theoretischen Einsparungspotenzials** dar. Damit könnten die jährlichen kommunalen **Emissionen bis zum Jahr 2040 auf rund 42.400 Tonnen CO2-Äquivalente reduziert** werden.

Werden die Maßnahmen hingegen nicht umgesetzt **(„Null-Variante“)**, ist aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums bis zum Jahr 2040 mit einem Anstieg der Emissionen um etwa 10.700 Tonnen CO2-Äquivalente pro Jahr auszugehen. In diesem Fall würden sich die **kommunalen Emissionen auf rund 61.000 Tonnen CO_2-Äquivalente erhöhen.**

StR Oliver Hausner stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den von der Fa. KnollConsult ausgearbeiteten Kommunalen Energieplan für die Stadtgemeinde Fischamend zur Kenntnis nehmen.

Wechselrede: keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 14

Beratungsgegenstand

Förderungsvertrag gem. Umweltförderungsgesetz – Wasserversorgungsanlage – BA 12 Sanierung und Ringschluss

Sachverhalt

Aufgrund eines Antrages der Stadtgemeinde Fischamend (Antragsnummer C205665) hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft als Fördergeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, einen Förderungsvertrag übermittelt.

Gegenstand des Förderungsvertrages ist die Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Fischamend, BA 12 - Sanierung und Ringschluss.

In diesem Förderungsvertrag wurden Ausmaß und Auszahlung der Förderung wie folgt festgelegt:

Vorläufiger Fördersatz	10%
Vorläufige förderbare Investitionskosten	€ 1.870.000,00

Die vorläufige Gesamtförderung beträgt sohin € 187.000,00. Diese wird in Form von Bauphasen und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Um in den Genuss dieser Förderung zu gelangen, ist es erforderlich den von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelten Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

StR Oliver Hausner stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Förderungsvertrag zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und der Stadtgemeinde Fischamend betreffend Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Fischamend BA 12 – Sanierung und Ringschluss mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede: Bgm Mag. Ram, GR Bayer, StR Strauss, GR Bayer, StR Strauss, Bgm Mag. Ram, StR Hausner

Beschluss- Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

bmluk.gv.at

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister

norbert.totschnig@bmluk.gv.at
+43 1 711 00-0
Stubenring 1, 1010 Wien

Stadtgemeinde Fischamend
Gregerstraße 1
2401 Fischamend

Genehmigung Ihres Förderungsantrags

Wien, 21.05.2025

Guten Tag,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass das Projekt, das Sie zur Förderung aus Mitteln der Umweltförderung eingereicht haben, positiv beurteilt und daher genehmigt wurde.

Mit Ihrem Projekt leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung unserer Regionen und zur Steigerung der Lebensqualität in Österreich. Jedes einzelne umgesetzte Projekt ist ein wichtiger Schritt für mehr Wertschöpfungen in den Regionen. Sie stärken mit Ihrem Engagement den Standort Österreich nachhaltig und sichern beziehungsweise schaffen wichtige Arbeitsplätze.

Ich bin davon überzeugt, dass die nachhaltige Weiterentwicklung unserer Regionen all unsere gemeinsamen Anstrengungen braucht, um erfolgreich zu sein. Daher möchte ich mich für Ihren Einsatz ganz herzlich bedanken.

Für alle weiteren Schritte steht Ihnen die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle gerne zur Verfügung. Alle relevanten Informationen hierzu finden Sie auf den nach folgenden Seiten.

Freundliche Grüße

Norbert Totschnig

Mag. Norbert Totschnig, MSc

Stadtgemeinde Fischamend
Gregerstraße 1
2401 Fischamend

Wien, am 21.05.2025

Ihr Förderungsantrag C205665
BA 12 Sanierung und Ringschluss
Förderungsvertrag und Information

Guten Tag,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Übermittlung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten über die Onlineplattform www.meinefoerderung.at. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage:
www.umweltfoerderung.at/wasser „Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft"

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum Förderungsvertrag im Dokument

- Leitfaden Vertrag Finanzierungszuschüsse zusammengefasst.

Die Auslösung von Auszahlungen erfolgt mit dem

- Rechnungsnachweis für Bauphasen- und Finanzierungszuschüsse.
  Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Bei Rückfragen steht Ihnen Michaela Redl (Tel. +43-1-31631/312) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Dr. Johannes Laber

DI Stefan Heidler

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: wasser@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-734
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Stadtgemeinde Fischamend
Gregerstraße 1
2401 Fischamend

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Fischamend**, GKZ 30730, Gregerstraße 1, 2401 Fischamend.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C205665**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 12 Sanierung und Ringschluss
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2024

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 12.05.2025 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 21.05.2025 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL"). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Zuschussplan bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBL. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	10,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	1.870.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 187.000,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 2,94 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.

3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.

3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling") abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Dr. Johannes Laber

DI Stefan Heidler

KOMMUNAL KREDIT PUBLIC CONSULTING

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltsloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL") und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.

    Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
25. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
26. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BMLUK – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BMLUK anzuwenden,
27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
28. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis"-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis"-Grenzwertes von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren zu garantieren, wenn die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als „De-minimis"-Beihilfe gewährt wird,
29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idgF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,
4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Förderungssatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Fischamend**, GKZ 30730, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 21.05.2025, Antragsnummer **C205665**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 12 Sanierung und Ringschluss.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Bitte vervollständigen Sie den Finanzierungsplan mit Angabe von Anschlussgebühren /Eigenmittel/Landesmittel/weitere Förderungen/Restfinanzierung. Die Summe der Einzelbeträge muss die Gesamtsumme ergeben.

Bundesmittel und die förderbaren Gesamtinvestitionskosten sind als Serviceleistung bereits vorbefüllt.

• **Anschlussgebühren**	Euro	
• **Eigenmittel**	Euro	
• **Landesmittel**	Euro	
• **Bundesmittel**	Euro	187.000,00
• **weitere Förderungen *)** _____	Euro	
• **Restfinanzierung**	Euro	
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	1.870.000,00

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

_____ am _____

Siegel

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: wasser@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-734
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Zuschussplan

Antragsnummer: C205665
Förderungsnehmer: Stadtgemeinde Fischamend
Name: BA 12 Sanierung und Ringschluss
Planversion: 1
Druckdatum: 22.05.2025

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	1.870.000,00	
Förderungsbarwert:	187.000,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.07.2025	
Barwertzinsatz:	2,94	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2025	FZ	5.811,00	5.811,00	0,00	plan
31.12.2025	FZ	5.782,00	5.698,24	83,76	plan
30.06.2026	FZ	5.753,00	5.587,52	165,48	plan
31.12.2026	FZ	5.724,00	5.478,82	245,18	plan
30.06.2027	FZ	5.695,00	5.372,09	322,91	plan
31.12.2027	FZ	5.667,00	5.268,23	398,77	plan
30.06.2028	FZ	5.639,00	5.166,26	472,74	plan
31.12.2028	FZ	5.611,00	5.066,13	544,87	plan
30.06.2029	FZ	5.583,00	4.967,83	615,17	plan
31.12.2029	FZ	5.555,00	4.871,30	683,70	plan
30.06.2030	FZ	5.527,00	4.776,53	750,47	plan
31.12.2030	FZ	5.499,00	4.683,49	815,51	plan
30.06.2031	FZ	5.472,00	4.592,98	879,02	plan
31.12.2031	FZ	5.445,00	4.504,10	940,90	plan
30.06.2032	FZ	5.418,00	4.416,84	1.001,16	plan
31.12.2032	FZ	5.391,00	4.331,16	1.059,84	plan
30.06.2033	FZ	5.364,00	4.247,04	1.116,96	plan
31.12.2033	FZ	5.337,00	4.164,44	1.172,56	plan
30.06.2034	FZ	5.310,00	4.083,35	1.226,65	plan
31.12.2034	FZ	5.283,00	4.003,73	1.279,27	plan
30.06.2035	FZ	5.257,00	3.926,31	1.330,69	plan
31.12.2035	FZ	5.231,00	3.850,29	1.380,71	plan
30.06.2036	FZ	5.205,00	3.775,65	1.429,35	plan
31.12.2036	FZ	5.179,00	3.702,37	1.476,63	plan
30.06.2037	FZ	5.153,00	3.630,42	1.522,58	plan
31.12.2037	FZ	5.127,00	3.559,77	1.567,23	plan
30.06.2038	FZ	5.101,00	3.490,41	1.610,59	plan
31.12.2038	FZ	5.075,00	3.422,31	1.652,69	plan
30.06.2039	FZ	5.050,00	3.356,12	1.693,88	plan
31.12.2039	FZ	5.025,00	3.291,12	1.733,88	plan
30.06.2040	FZ	5.000,00	3.227,31	1.772,69	plan
31.12.2040	FZ	4.975,00	3.164,65	1.810,35	plan
30.06.2041	FZ	4.950,00	3.103,13	1.846,87	plan
31.12.2041	FZ	4.925,00	3.042,73	1.882,27	plan
30.06.2042	FZ	4.900,00	2.983,43	1.916,57	plan
31.12.2042	FZ	4.876,00	2.925,81	1.950,19	plan
30.06.2043	FZ	4.852,00	2.869,23	1.982,77	plan
31.12.2043	FZ	4.828,00	2.813,67	2.014,33	plan
30.06.2044	FZ	4.804,00	2.759,13	2.044,87	plan
31.12.2044	FZ	4.780,00	2.705,57	2.074,43	plan
30.06.2045	FZ	4.756,00	2.652,99	2.103,01	plan
31.12.2045	FZ	4.732,00	2.601,36	2.130,64	plan
30.06.2046	FZ	4.708,00	2.550,67	2.157,33	plan
31.12.2046	FZ	4.684,00	2.500,91	2.183,09	plan
30.06.2047	FZ	4.661,00	2.452,57	2.208,43	plan
31.12.2047	FZ	4.638,00	2.405,12	2.232,88	plan
30.06.2048	FZ	4.615,00	2.358,52	2.256,48	plan
31.12.2048	FZ	4.592,00	2.312,77	2.279,23	plan
30.06.2049	FZ	4.569,00	2.267,85	2.301,15	plan
31.12.2049	FZ	4.511,23	2.206,73	2.304,50	plan
	Summe	**257.625,23**	**187.000,00**	**70.625,23**	

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 15

Beratungsgegenstand

Förderungsvertrag gem. Umweltförderungsgesetz – Wasserversorgungsanlage – BA 17 Wiederherstellung nach Naturkatastrophen – Brunnen 3

Sachverhalt

Aufgrund eines Antrages der Stadtgemeinde Fischamend (Antragsnummer C505019) hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft als Fördergeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, einen Förderungsvertrag übermittelt.

Gegenstand des Förderungsvertrages ist die Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Fischamend, BA 17 – Wiederherstellung nach Naturkatastrophen – Brunnen 3

In diesem Förderungsvertrag wurden Ausmaß und Auszahlung der Förderung wie folgt festgelegt:

Vorläufiger Fördersatz	20%
Vorläufige förderbare Investitionskosten	€ 50.000,00

Die vorläufige Gesamtförderung beträgt sohin € 10.000,00. Diese wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Um in den Genuss dieser Förderung zu gelangen, ist es erforderlich den von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelten Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

StR Oliver Hausner stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Förderungsvertrag zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und der Stadtgemeinde Fischamend betreffend Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Fischamend BA 17 – Wiederherstellung nach Naturkatastrophen – Brunnen 3 mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede: GR Bayer, Bgm Mag. Ram

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

bmluk.gv.at

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister

norbert.totschnig@bmluk.gv.at
+43 1 711 00-0
Stubenring 1, 1010 Wien

Stadtgemeinde Fischamend
Gregerstraße 1
2401 Fischamend

Genehmigung Ihres Förderungsantrags

Wien, 21.05.2025

Guten Tag,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass das Projekt, das Sie zur Förderung aus Mitteln der Umweltförderung eingereicht haben, positiv beurteilt und daher genehmigt wurde.

Mit Ihrem Projekt leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung unserer Regionen und zur Steigerung der Lebensqualität in Österreich. Jedes einzelne umgesetzte Projekt ist ein wichtiger Schritt für mehr Wertschöpfungen in den Regionen. Sie stärken mit Ihrem Engagement den Standort Österreich nachhaltig und sichern beziehungsweise schaffen wichtige Arbeitsplätze.

Ich bin davon überzeugt, dass die nachhaltige Weiterentwicklung unserer Regionen all unsere gemeinsamen Anstrengungen braucht, um erfolgreich zu sein. Daher möchte ich mich für Ihren Einsatz ganz herzlich bedanken.

Für alle weiteren Schritte steht Ihnen die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle gerne zur Verfügung. Alle relevanten Informationen hierzu finden Sie auf den nach folgenden Seiten.

Freundliche Grüße

Norbert Totschnig

Mag. Norbert Totschnig, MSc

Stadtgemeinde Fischamend
Gregerstraße 1
2401 Fischamend

Wien, am 21.05.2025

Ihr Förderungsantrag C505019
BA 17 Wiederherstellung nach Naturkatastrophen - Brunnen 3
Förderungsvertrag und Information

Guten Tag,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Übermittlung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten über die Onlineplattform www.meinefoerderung.at. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage:
www.umweltfoerderung.at/wasser „Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft"

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum Förderungsvertrag im Dokument

- Leitfaden Vertrag Investitionszuschüsse zusammengefasst.

Alle Dokumente zur Auslösung von Auszahlungen sind im Menüpunkt Auszahlungsunterlagen ersichtlich. Besonders relevant ist für Sie das Dokument

- Rechnungsnachweis für Investitionszuschüsse. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Bei Rückfragen steht Ihnen Michaela Redl (Tel. +43-1-31631/312) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Dr. Johannes Laber

DI Stefan Heidler

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: wasser@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-734
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Stadtgemeinde Fischamend
Gregerstraße 1
2401 Fischamend

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Fischamend**, GKZ 30730, Gregerstraße 1, 2401 Fischamend.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C505019**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 17 Wiederherstellung nach Naturkatastrophen - Brunnen 3
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2025

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 12.05.2025 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 21.05.2025 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL"). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBL. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	20,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	50.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 10.000,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.

3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.

3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling") abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Dr. Johannes Laber

DI Stefan Heidler

KOMMUNAL KREDIT PUBLIC CONSULTING

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltsloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL") und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.

    Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
25. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
26. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BMLUK – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BMLUK anzuwenden,
27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
28. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis"-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis"-Grenzwertes von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren zu garantieren, wenn die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als „De-minimis"-Beihilfe gewährt wird,
29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idgF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und Wasserwirtschaft und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,
4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Förderungssatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Fischamend**, GKZ 30730, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 21.05.2025, Antragsnummer **C505019**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 17 Wiederherstellung nach Naturkatastrophen - Brunnen 3.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Bitte vervollständigen Sie den Finanzierungsplan mit Angabe von Anschlussgebühren /Eigenmittel/Landesmittel/weitere Förderungen/Restfinanzierung. Die Summe der Einzelbeträge muss die Gesamtsumme ergeben.

Bundesmittel und die förderbaren Gesamtinvestitionskosten sind als Serviceleistung bereits vorbefüllt.

• **Anschlussgebühren**	Euro	
• **Eigenmittel**	Euro	
• **Landesmittel**	Euro	
• **Bundesmittel**	Euro	10.000,00
• **weitere Förderungen *)** _____	Euro	
• **Restfinanzierung**	Euro	
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	50.000,00

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

_____ am _____

Siegel

_____

_____

_____

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: wasser@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-734
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 16

Beratungsgegenstand

Förderungsvertrag gem. Umweltförderungsgesetz – Abwasserentsorgungsanlage – BA 26 Maßnahmen zur Wiederherstellung nach Naturkatastrophen – Auslaufbauwerk Fischagasse

Sachverhalt

Aufgrund eines Antrages der Stadtgemeinde Fischamend (Antragsnummer C505292) hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft als Fördergeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, einen Förderungsvertrag übermittelt.

Gegenstand des Förderungsvertrages ist die Abwasserentsorgungsanlage der Stadtgemeinde Fischamend, BA 26 – Maßnahmen zur Wiederherstellung nach Naturkatastrophen – Auslaufbauwerk Fischagasse

In diesem Förderungsvertrag wurden Ausmaß und Auszahlung der Förderung wie folgt festgelegt:

Vorläufiger Fördersatz	40%
Vorläufige förderbare Investitionskosten	€ 45.000,00

Die vorläufige Gesamtförderung beträgt sohin € 18.000,00. Diese wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Um in den Genuss dieser Förderung zu gelangen, ist es erforderlich den von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelten Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

StR Oliver Hausner stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Förderungsvertrag zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und der Stadtgemeinde Fischamend betreffend Abwasserentsorgungsanlage der Stadtgemeinde Fischamend BA 26 – Maßnahmen zur Wiederherstellung nach Naturkatastrophen – Auslaufbauwerk „Fischagasse“ mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos seine Zustimmung erteilen.

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 16

Fortsetzung - Seite 2

Wechselrede: keine

Beschluss- Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

bmluk.gv.at

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister

norbert.totschnig@bmluk.gv.at
+43 1 711 00-0
Stubenring 1, 1010 Wien

Stadtgemeinde Fischamend
Gregerstraße 1
2401 Fischamend

Genehmigung Ihres Förderungsantrags

Wien, 21.05.2025

Guten Tag,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass das Projekt, das Sie zur Förderung aus Mitteln der Umweltförderung eingereicht haben, positiv beurteilt und daher genehmigt wurde.

Mit Ihrem Projekt leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung unserer Regionen und zur Steigerung der Lebensqualität in Österreich. Jedes einzelne umgesetzte Projekt ist ein wichtiger Schritt für mehr Wertschöpfungen in den Regionen. Sie stärken mit Ihrem Engagement den Standort Österreich nachhaltig und sichern beziehungsweise schaffen wichtige Arbeitsplätze.

Ich bin davon überzeugt, dass die nachhaltige Weiterentwicklung unserer Regionen all unsere gemeinsamen Anstrengungen braucht, um erfolgreich zu sein. Daher möchte ich mich für Ihren Einsatz ganz herzlich bedanken.

Für alle weiteren Schritte steht Ihnen die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle gerne zur Verfügung. Alle relevanten Informationen hierzu finden Sie auf den nach folgenden Seiten.

Freundliche Grüße

Norbert Totschnig

Mag. Norbert Totschnig, MSc

Stadtgemeinde Fischamend
Gregerstraße 1
2401 Fischamend

Wien, am 21.05.2025

Ihr Förderungsantrag C505292
BA 26 Maßnahmen zur Wiederherstellung nach Naturkatastrophen Sep. 2024 - Auslaufbauwerk "Fischagasse"
Förderungsvertrag und Information

Guten Tag,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Übermittlung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten über die Onlineplattform www.meinefoerderung.at. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage:
www.umweltfoerderung.at/wasser „Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft"

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum Förderungsvertrag im Dokument

- Leitfaden Vertrag Investitionszuschüsse zusammengefasst.

Alle Dokumente zur Auslösung von Auszahlungen sind im Menüpunkt Auszahlungsunterlagen ersichtlich. Besonders relevant ist für Sie das Dokument

- Rechnungsnachweis für Investitionszuschüsse. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Bei Rückfragen steht Ihnen Michaela Redl (Tel. +43-1-31631/312) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Dr. Johannes Laber

DI Stefan Heidler

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: wasser@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-734
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Stadtgemeinde Fischamend
Gregerstraße 1
2401 Fischamend

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Fischamend**, GKZ 30730, Gregerstraße 1, 2401 Fischamend.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C505292**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserentsorgungsanlage BA 26 Maßnahmen zur Wiederherstellung nach Naturkatastrophen Sep. 2024 - Auslaufbauwerk "Fischagasse"
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2025

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 12.05.2025 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 21.05.2025 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL"). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBL. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	40,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	45.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 18.000,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.

3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.

3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling") abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Dr. Johannes Laber

DI Stefan Heidler

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltsloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL") und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.

    Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
25. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
26. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BMLUK – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BMLUK anzuwenden,
27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
28. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis"-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis"-Grenzwertes von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren zu garantieren, wenn die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als „De-minimis"-Beihilfe gewährt wird,
29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idgF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und Wasserwirtschaft und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,
4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Förderungssatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Fischamend**, GKZ 30730, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 21.05.2025, Antragsnummer **C505292**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 26 Maßnahmen zur Wiederherstellung nach Naturkatastrophen Sep. 2024 - Auslaufbauwerk "Fischagasse".

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Bitte vervollständigen Sie den Finanzierungsplan mit Angabe von Anschlussgebühren /Eigenmittel/Landesmittel/weitere Förderungen/Restfinanzierung. Die Summe der Einzelbeträge muss die Gesamtsumme ergeben.

Bundesmittel und die förderbaren Gesamtinvestitionskosten sind als Serviceleistung bereits vorbefüllt.

• **Anschlussgebühren**	Euro	
• **Eigenmittel**	Euro	
• **Landesmittel**	Euro	
• **Bundesmittel**	Euro	18.000,00
• **weitere Förderungen *)** _____	Euro	
• **Restfinanzierung**	Euro	
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	45.000,00

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

_____ am _____

Siegel

_____

_____

_____

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: wasser@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-734
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 17

Beratungsgegenstand

Subventionen

Sachverhalt

Folgende Subventionsansuchen sind eingelangt:

a)	Pensionistenverband, Subvention für 2025	€ 3.000,-
b)	Pfötchenhilfe Fischamend, Subvention für Medikamente	€
c)	ATSV Fischamend, Teilbetrag 1. Halbjahr 2025	€ 8.000,-
d)	Interessengemeinschaft Luftfahrt Fischamend, Subvention 2025	€ 1.000,-
e)	Stand up Club Fischamend, Subvention Gassenfest	€ 7.500,-
f)	Verein Kassandra, Beratung für Frauen	€ 1.000,-
g)	Tierschutzverein KatzFatz, Subvention 2025	€ 1.000,-

StR Renate Strauss stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge folgenden Subventionen seine Zustimmung erteilen:

a)	Pensionistenverband, Subvention für 2025	€ 3.000,-
b)	Pfötchenhilfe Fischamend, Subvention für Medikamente	€ 1.000,-
c)	ATSV Fischamend, Teilbetrag 1. Halbjahr 2025	€ 8.000,-
d)	Interessengemeinschaft Luftfahrt Fischamend, Subvention 2025	€ 1.000,-
e)	Stand up Club Fischamend, Subvention Gassenfest	€ 5.000,-
f)	Verein Kassandra, Beratung für Frauen	€ 1.000,-
g)	Tierschutzverein KatzFatz, Subvention 2025	€ 1.000,-

Wechselrede: StR Strauss, GR Bayer, Bgm Mag. Ram, StR Strauss, Bgm Mag. Ram

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 17

Beschluss-Abstimmungsergebnis:

a-d, f-g: Der Antrag wird einstimmig angenommen

e: 22 Stimmen dafür (RAM, Liste Schuh, SPÖ)
1 Stimmenthaltung (StR Strauss)

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 18

Beratungsgegenstand

Vereinbarung zur Errichtung einer Lärmschutzschüttung und Erweiterung der Deponie „Fischamend Nord" mit der HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H.

Sachverhalt

Im Zuge der Errichtung der Flughafenspange beabsichtigt die HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H. (kurz HABAU) die flächenmäßige und höhenmäßige Erweiterung des bestehenden Betriebes der Bodenaushubdeponie „Fischamend Nord".
Die Stadtgemeinde Fischamend ist Eigentümerin zweier betroffener Parzellen – Parz. Nr. 432/4 und 439/4 beide EZ 390, KG Fischamend Dorf.

Mit dieser Vereinbarung gestattet die Stadtgemeinde Fischamend der HABAU um Erweiterung ihres Betriebes „Fischamend Nord" bei den zuständigen Behörden anzusuchen.

Die HABAU verpflichtet sich im Gegenzug einen Lärmschutzwall zwischen den Anrainern und der Bodenaushubdeponie sowie der ÖBB Flughafenspange zu errichten, welcher lt. schalltechnischem Gutachten der ic consulenten Ziviltechniker GesmbH die Lärmimmissionen auf das Wohngebiet, etwa für die Anrainer in der Cunogasse, für das menschliche Gehör deutlich wahrnehmbar reduzieren wird. Die Anhebung der Rekultivierungskante bzw. des Bodenniveaus der Deponie wird lt. Lärmschutzgutachten auch positive Auswirkungen auf das Wohngebiet der Stadtgemeinde Fischamend hinsichtlich der Immissionsbelastungen des Flughafens (Lärm durch Flugzeugstarts und -landungen) haben.
Weiters wird durch das Einbringen des Aushubmaterials vom Bauvorhaben der ÖBB Flughafenspange erhöhter LKW Verkehr im Stadtgebiet vermieden werden.

Die HABAU verpflichtet sich weiters für die Schüttung und Deponierung von Aushubmaterial Beträge an die Stadtgemeinde Fischamend zu leisten. Das Entgelt wird wertgesichert. Geodätische Vermessungen sollen einmal jährlich die pro Kalenderjahr deponierte, aufgeschüttete Kubatur nachweisen, welche in weiterer Folge als Grundlage für die Verrechnung herangezogen wird.

Die Vereinbarung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Sitzungspunktes und liegt in Form eines Entwurfes bei.

StR Oliver Hausner stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der vorliegenden Vereinbarung zwischen der HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H. und der Stadtgemeinde Fischamend zur Erweiterung des Betriebes „Fischamend Nord" und Schaffung eines Lärmschutzwalls seine Zustimmung erteilen.

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 18

Fortsetzung - Seite 2

Wechselrede: GR Schimon, GR Bayer, GR Dr. Frießnegger, GR Bayer, GR Dr. Frießnegger, GR Bayer, StR Strauss, StR Hausner, Bgm Mag. Ram, GR Bayer, Bgm Mag. Ram, GR Bayer, StR Hausner, Bgm Mag. Ram, GR Bayer, GR Mag. Pribila, Bgm Mag. Ram, StR Hausner, Bgm Mag. Ram, GR Dr. Frießnegger, GR Bayer, GR Dr. Frießnegger, GR Bayer, Bgm Mag. Ram, GR Dr. Frießnegger, GR Bayer, Bgm Mag. Ram, StR Hausner, GR Bayer, Bgm Mag. Ram, GR Bayer, StR Hausner, GR Bayer, StR Hausner, GR Bayer, StR Hausner, GR Bayer, StR Hausner, GR Bayer, GR Dr. Frießnegger, GR Bayer, GR Mag.iur Kallinger, GR Bayer, StR Hausner, GR Bayer, GR Jäger, GR Dr. Frießnegger, GR Bayer, GR Mag.iur Kallinger, GR Bayer, StR Strauss, GR Bayer

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür (RAM)
7 Stimmen dagegen (Liste Schuh, SPÖ)

V E R E I N B A R U N G

abschlossen zwischen

HABAU
Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H.
Greiner Straße 63
4320 Perg

in der Folge **HABAU** genannt, einerseits

und

Stadtgemeinde Fischamend
Gregerstraße 1
2401 Fischamend

in der Folge **Stadtgemeinde Fischamend** genannt, andererseits, wie folgt:

PRÄAMBEL

Die HABAU beabsichtigt u.a. im Zusammenhang mit der von den ÖBB geplanten Errichtung der Flughafenspange die Erweiterung des bestehenden Betriebs der Bodenaushubdeponie „Fischamend Nord". Dies soll durch die flächenhafte Ausdehnung auf weitere Teilflächen der Grundstücke Nr. 419/2, 420/2, 428/2, 431/4, 432/4, 436/6, 436/8, 439/4, 443/4, 444/4, 448/3 sowie 451/4 und auf weitere Teilbereiche der Grundstücke Nr. 396/2, 397/2, 398/2, 399/2, 401/2, 405/2, 406/2 sowie 407/2, allesamt KG Fischamend-Dorf, und weiters durch die Anhebung der Rekultivierungskante bis auf ein Niveau von 190,00 m.ü.A. erfolgen.

Sämtliche o.g. Grundstücke sind im westlichen Bereich ehemalige Kiesgewinnungsareale (mit nachfolgender Wiederverfüllung bzw. mit abfallrechtlich genehmigten Bodenaushubdeponien). Die vormaligen Kiesgruben wurden bereits zur Gänze entsprechend den jeweiligen Bewilligungsbescheiden verfüllt und werden derzeit teilweise landwirtschaftlich, teilweise als genehmigte Recyclingfläche und teilweise als abfallrechtlich genehmigte Lagerfläche für Recyclingmaterial genutzt.

Langfristig muss die Recyclinganlage vom derzeitigen Standort abgesiedelt werden; im Falle einer Neuerrichtung muss die Recyclinganlage an eine vom Ortskern von Fischamend weiter als derzeit entfernt liegenden Örtlichkeit verlegt werden.

Die Stadtgemeinde Fischamend ist grundbücherliche Eigentümerin der oben auch genannten Grundstücke Nr. 432/4 und 439/4, jeweils inneliegend der EZ 390 KG 05203 KG Fischamend Dorf, und gestattet der HABAU, bei den zuständigen Behörden um die Genehmigung für die oben beschriebene Erweiterung des Betriebs der bestehenden Bodenaushubdeponie „HABAU Fischamend Nord" anzusuchen.

I.

I.1.) Die HABAU verpflichtet sich, auf dem im angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Rekultivierungslageplan (Beilage ./1) in grüner Farbe markierten Bereich zwischen den Wohnanrainern der Stadtgemeinde Fischamend einerseits und der Bodenaushubdeponie sowie der geplanten Trasse der ÖBB-Flughafenspange anderseits vor der Aufnahme des Betriebs der Flughafenspange des oben beschriebenen erweiterten Deponiebetriebs einen Lärmschutzwall als Plateau zu errichten.

Die HABAU ist ermächtigt, diesen Lärmschutzwall auch durch Auf- und Verschüttung im Rahmen des Betriebs der Bodenaushubdeponie zu errichten.

I.2.) Sofern die Plateaufläche des Lärmschutzwalls eine Neigung aufweist, sind von der HABAU sämtliche Schutzmaßnahmen vorzusehen, um direkte Zuleitungen und Beeinträchtigungen auf dem Lärmschutzwall unmittelbar angrenzenden Grundstücken zu verhindern.

I.3.) Es wird festgehalten, dass sich durch den von der HABAU zu errichtenden Lärmschutzschwall gemäß dem schalltechnischen Gutachten der iC consulenten Ziviltechniker GesmbH (FN 137252t) vom 25.06.2024 (Projektnummer: 13x240125) die Lärmimmissionen auf das Wohngebiet der Stadtgemeinde Fischamend für das menschliche Gehör deutlich wahrnehmbar reduzieren, etwa für die Anrainer in der Cunogasse um bis zu minus 10 dB. Das genannte schalltechnische Gutachten der iC consulenten Ziviltechniker GesmbH vom 25.06.2024 bildet die Grundlage dieser Vereinbarung.

I.4.) Die Stadtgemeinde Fischamend gestattet der HABAU, bei den zuständigen Behörden um die Genehmigung der für den Lärmschutzwall erforderlichen Errichtung einer Lärmschutzschüttung auf den im og. Rekultivierungsplan in grüner Farbe markierten Grundstücken zwischen der geplanten ÖBB-Trasse und der Stadtgemeinde Fischamend anzusuchen.

II.

II.1.) Die Erweiterung des Betriebs der bestehenden Bodenaushubdeponie „Fischamend Nord" soll auch durch die Anhebung der Rekultivierungskante bis auf ein Niveau von 190,00 m.ü.A. erfolgen. Dies entspricht der derzeitigen Plateauhöhe der benachbarten Deponie Langes Feld und verpflichtet sich die HABAU, das obere Bodenniveau der Deponie nicht über diese Höhe von 190,00 m.ü.A. anzuheben.

II.2.) Die Gesamtfläche des erweiterten Betriebs der Bodenaushubdeponie ist dem angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Rekultivierungslageplan (Beilage ./2) in gleichfalls grüner Farbe ersichtlich und darf diesen Bereich flächenmäßig nicht überschreiten.

II.3.) Die Fläche der erweiterten Bodenaushubdeponie ist gemäß dem weiters angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Plan (Beilage ./3) in neun Verfüll- bzw. Deponieabschnitte unterteilt. Diese sind beginnend mit „6" durchgehend bis 14 nummeriert, da sich die Verfüllabschnitte 1 bis 5 bereits unterhalb in der schon bewilligten Untergrundverfüllung befinden. Die HABAU verpflichtet sich, die Verfüllung bzw. Beschüttung gemäß der ziffernmäßigen Reihenfolge im angeschlossenen Plan Beilage ./3 vorzunehmen, sodass die Verfüllung bzw. Beschüttung im Abschnitt „6+7" zu beginnen hat, und erst wenn diese voll bzw. die zulässige Gesamthöhe erreicht ist, in Abschnitt „8" (und entsprechend weiter) fortgesetzt werden darf.

II.4.) Die HABAU verpflichtet sich, auf den der geplanten ÖBB-Flughafenspange angrenzenden Böschungsflächen der erweiterten Bodenaushubdeponie entsprechend der oben beschriebenen Reihenfolge der Verfüllung bzw. Beschüttung zum Zwecke der zusätzlichen Schallabsorption standortgerechtes Strauchwerk nachhaltig zu pflanzen und zu erhalten.

II.5.) Es wird festgehalten, dass sich durch die Anhebung der Rekultivierungskante bzw. des Bodenniveaus der Deponie gemäß dem schalltechnischen Gutachten der iC consulenten Ziviltechniker GesmbH (FN 137252t) vom 18.04.2024 (Projektnummer 13x240125) die vom Flughafen Wien-Schwechat bzw. der nächstgelegenen Start- und Landebahn ausgehenden Immissionen auf das Wohngebiet der Stadtgemeinde Fischamend für das menschliche Gehör deutlich wahrnehmbar reduzieren. Das genannte Gutachten der iC consulenten Ziviltechniker GesmbH vom 18.04.2024 bildet auch eine Grundlage dieser Vereinbarung.

III.

III.1.) Die HABAU verpflichtet sich, der Stadtgemeinde Fischamend

a) für die Schüttung von Aushubmaterial (Bodenaushub gem. DeponieVO) je m^3 einen Betrag von Eur 1,82 netto

und

b) für die Deponierung von Aushubmaterial (A1, A2, A2-G gem. Bundesabfallwirtschaftsplan idgF) je m^3 einen Betrag von Eur 1,82 netto

zu bezahlen.

Sollte von den zuständigen Behörden eine höherwertige Verfüllung gem. DeponieVO (lit. a) oder eine höherwertige Schüttung gem. DeponieVO (lit. b) genehmigt werden, so ist ohne schuldhaftes Zögern eine entsprechend neue Entgeltvereinbarung zu treffen.

III.2.) Das og. Entgelt ist wertgesichert. Die Grundlage der Wertsicherung bildet der von Wirtschaftskammer Österreich (Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe) verlautbarte Transportkostenindex mit Dieselanteil für die konzessionierte Güterbeförderung. Die Ausgangsbasis der Wertsicherung bildet der Mittelwert zwischen der für das Jahr der Erteilung der erforderlichen behördlichen Bewilligungen verlautbaren Indexzahl, Vergleichswert ist der Mittelwert des jeweiligen Ablagerungsjahres. Das Entgelt erhöht oder vermindert sich in dem Ausmaß, in dem sich der Mittelwert des Ablagerungsjahres zum Mittelwert des Genehmigungsjahres bzw. nachfolgend des vorangegangenen Ablagerungsjahres verändert, wobei Schwankungen bis zu 2 % unberücksichtigt bleiben. Die Auswirkung der Wertsicherungsvereinbarung bzw. die Entgeltänderung tritt von selbst ein, ohne dass es einer darauf gerichteten Erklärung eines der beiden Vertragspartner bedarf.

III.3.) Die HABAU hat jährlich auch behördlich vorgeschriebene geodätische Vermessungen über die pro Kalenderjahr deponierte und für den Lärmschutzwall aufgeschüttete Kubatur an Aushubmaterial durchzuführen und das Vermessungsergebnis für das vorangegangene Jahr der Stadtgemeinde Fischamend jeweils bis Ende März des Folgejahres schriftlich bekanntzugeben. Diese Mitteilung bildet die Grundlage für die jeweilige Rechnungslegung der Stadtgemeinde Fischamend.

Die Stadtgemeinde Fischamend ist berechtigt, die Offenlegung der Grundlagen der von der HABAU durchgeführten geodätischen Vermessungen und die Übermittlung sämtlicher Vermessungsgrundlagen zu verlangen.

IV.

IV.1.) Sowohl die Deponierung als auch die Schüttung für den Lärmschutzwall erfolgen in Teilabschnitten. Im Rahmen der Deponierung sind der vorhandene Humus sowie das die vorhergehenden Verfüllungen überlagernde Rekultivierungsmaterial getrennt zwischenzulagern und nach erfolgter Wiederverfüllung auf die Teilabschnitte wieder aufzubringen. Im Rahmen der Schüttung für den Lärmschutzwall sind der vorhandene Humus und das anstehende Zwischenbodenmaterial getrennt zwischenzulagern und nach erfolgter Aufschüttung auf die Teilabschnitte wieder aufzubrauchen.

IV.2.) Die HABAU verpflichtet sich, sämtliche für die Erweiterung des Betriebs der Deponie sowie für die Errichtung des Lärmschutzwalls erforderlichen behördlichen Bewilligung auf eigene Kosten einzuholen und die Stadtgemeinde Fischamend diesbezüglich völlig schad- und klaglos zu halten.

IV.3.) Die HABAU verpflichtet sich, sämtliche behördlichen Auflagen zu erfüllen und widrigenfalls die Stadtgemeinde Fischamend für jeden unmittelbar oder mittelbar eingetretenen Schaden völlig schad- und klaglos zu halten.

IV.4.) Die HABAU verpflichtet sich, der Stadtgemeinde Fischamend als Akonto auf das erste (allenfalls anteilige) Jahresentgelt gemäß Punkt III. dieser Vereinbarung binnen drei Wochen nach Rechtskraft des abfallrechtlichen Genehmigungsbescheides für die Erweiterung der bestehenden Bodenaushubdeponie einen Betrag von Eur 50.000,-- zu bezahlen. Dieser Betrag ist im Falle der erfolgten Zahlung bei der ersten Jahresrechnung der Stadtgemeinde Fischamend in Anrechnung zu bringen.

IV.5.) Nach vollständiger Verfüllung des letzten Deponieabschnitts („14", Beilage ./3) sind die betroffenen Grundstücke der Stadtgemeinde Fischamend von der HABAU binnen drei Monaten entsprechend dem Grenzkataster wiederherzustellen.

IV.6.) Die von der HABAU für die Deponierung oder für die Aufschüttung des Lärmschutzwalls nicht benötigten Teilflächen können mit Zustimmung der HABAU bis auf Widerruf von der Stadtgemeinde Fischamend oder von ihr bekannt gegebenen Pächtern landwirtschaftlich genutzt werden.

IV.7.) Die Vertragsparteien sind in Kenntnis darüber, dass größere Bauvorhaben in Projektierung sind, die während der Bauphasen vermehrt Schwerverkehr mit sich bringen werden. Beide Vertragsparteien bekennen sich dazu, die durch diese Bautätigkeiten vermehrten Verkehrsbelastungen für die Bewohner der Stadtgemeinde Fischamend möglichst gering zu halten.

So hat schon die von der HABAU beabsichtigte Erweiterung des Betriebs der Bodenaushubdeponie zur Folge, dass das im Zuge der Errichtung der ÖBB-Flughafenspange anfallende Bodenaushubmaterial nicht mit Lastkraftwagen durch das Ortsgebiet der Stadtgemeinde Fischamend abtransportiert wird, sondern vor Ort in der bestehenden Deponie verfüllt wird.

IV.8.) Die Vertragsteile verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf einen jeweiligen Rechtsnachfolger wirksam zu überbinden und diesen seinerseits zur Überbindung an weitere Rechtsnachfolger zu verpflichten.

Beilagen:
./1 Rekultivierungsplan („Lärmschutzwall" in grüner Farbe)
./2 Rekultivierungsplan (Bodenaushubdeponie zzgl. Lärmschutzwall)
./3 Plan Deponie-/Verfüllabschnitte 6 – 14

Fischamend, ...

.....

HABAU
Hoch- und Tiefbaugesellschaft
m.b.H.

Für die Stadtgemeinde Fischamend:

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 19

Beratungsgegenstand

Mediathek Gebührenordnung neu

Sachverhalt

Die Mitarbeiterinnen der Mediathek haben die Gebührenordnung wie folgt neu berechnet:

Gebührenordnung

Entleihgebühr/ Nutzungsgebühren (inkl. Ust)

LeserInnen – Cards gelten als LeserInnenausweis bei mindestens einer Medienentlehnung im Kalenderjahr. *Die Einschreibgebühr beträgt einmalig €5.*

Entleihgebühr	**derzeit**	**ab 01.08.2025**
Mini Card für Kinder bis 14 Jahre		
Buchentleihgebühr, Zeitschrift	€ 0,30	€ 0,50
Tonträger, Audio-Book	€ 0,50	€ 0,50
Maxi Card für Jugendliche (14-18 Jahre)		
Buchentleihgebühr, Zeitschrift	€ 0,70	€ 1,00
Tonträger, Audio-Book	€ 1,00	€ 1,00
X-Large Card für Erwachsene		
Bucheintleihgebühr, Zeitschrift	€ 1,00	€ 1,00
Tonträger, Audio Book	€ 1,20	€ 1,50
Jahreskarten		
Kinder- und Jugendkarte bis 14 Jahre	€ 12,00	€ 12,00
Jahreskarte Small	€ 15,00	€ 20,00
Jahreskarte Medium	€ 25,00	€ 30,00
Jahreskarte Large	€ 30,00	€ 35,00
Versäumnisgebühr		
Pro Medium und Woche	€ 1,00	€ 1,00
Verlängerungsgebühr		
Pro Medium für 2 bzw. 3 Wochen	€ 0,30	€ 0,50

Gemeinderatssitzung
am 14.07.2025

Tagesordnungspunkt 19

StR Renate Strauss stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der neuen Gebührenordnung der Mediathek per 01.08.2025 zustimmen.

Wechselrede: StR Strauss, GR Bayer

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.